

Oluf Gerhard Tychsen

Bützowische Nebenstunden : verschiedenen zur morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen gewidmet

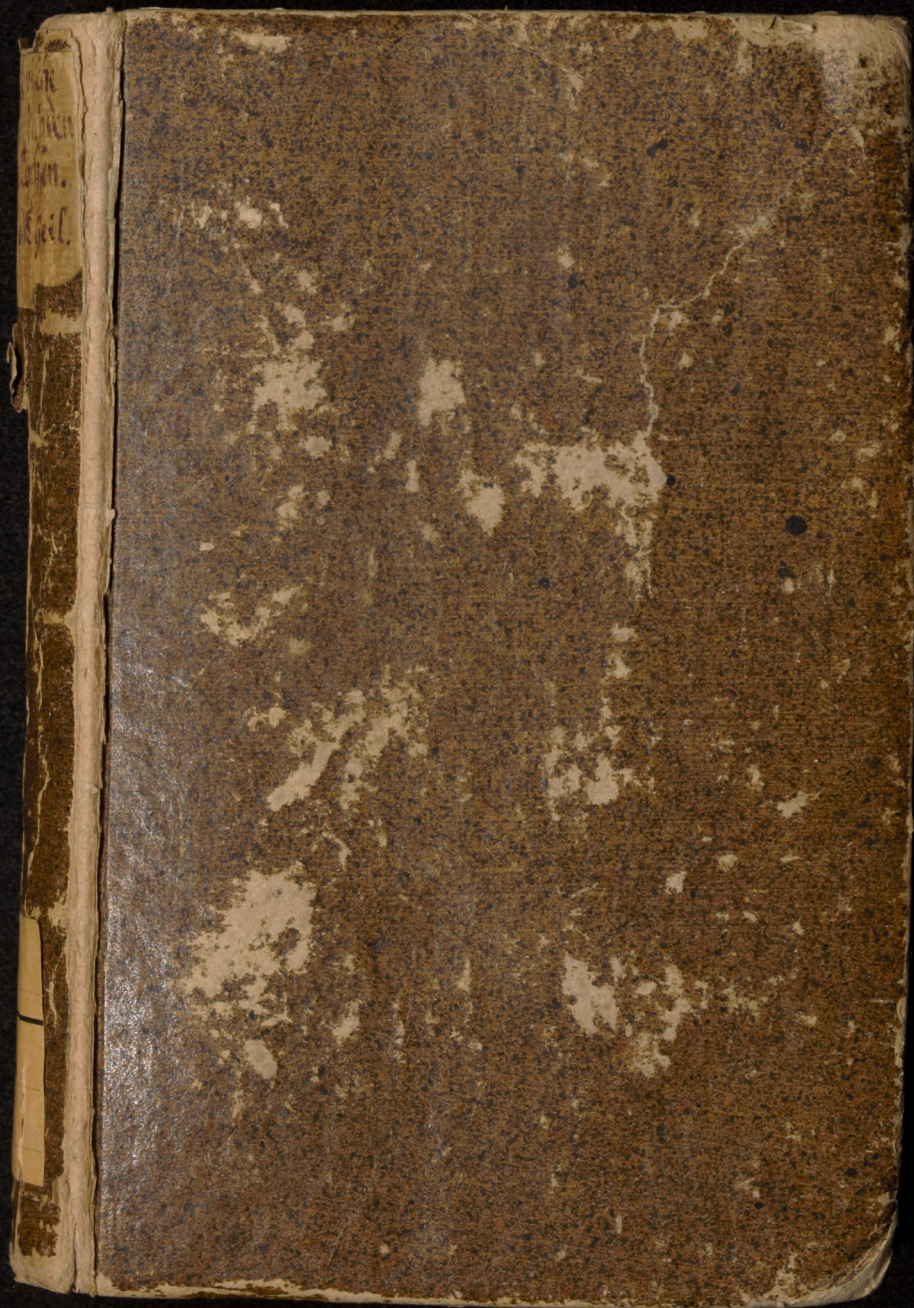
5. Theil (1769)

Bützow: [Verlag nicht ermittelbar], 1769

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1671177282>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang





J. G. Bistorius.

N. l. - 425.

N. l. - 425.

Bützowische
Nebenstunden

verschiedenen

zur

Morgenländischen
Gelehrsamkeit

gehörigen Sachen

gewidmet.

Fünfter Theil,



Bützow, 1769.

Einleitung

Geographische

Wörterbuch

von

Georg Heinrich

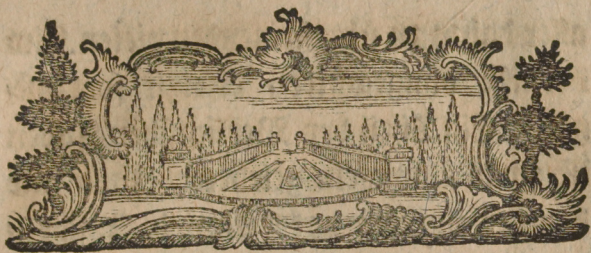
Geographisches

Wörterbuch

von

Georg Heinrich

Geographisches




 Die gütigen Urtheile, welche ein-
 heimische und auswärtige
 Gelehrte über diese meine Ne-
 benstunden gefällt haben,
 muntern mich auf, diese in vieler Absicht
 zwar mühsame und kostbare, doch zur
 Zeit noch einzige Arbeit in ihrer Art,
 aller

- *) Die in Leipzig herauskommende Wochenschrift der
 Jude, davon ich zwey Theile jetzt gesehen habe,
 würde meinen Beyfal erhalten, wenn der oder die
 Herren Verfasser nicht das in jüdischdeutscher Spra-
 che geschriebene khillas schlomo, darinnen die nö-
 thigsten Cärimonien, dem gemeinen Mann zum Be-
 ssen kürzlich beschrieben werden, sondern die elasti-
 schen jüdischen Schriftsteller von ihren Gebräuchen,
 die aber freylich nicht jüdischdeutsch geschrieben sind,
 zu ihrem Leitfaden erwählet hätten, weil sie alsdenn
 ungleich vollständigere, gründlichere und zuverlässigere
 Nachrichten, als die bisherigen zum Theil sind, wür-
 den geliefert, und die von andern zehnmal schon und
 oft

aller dabey zu übersteigenden vielen Hindernisse ohngeachtet, eifrigst fortzusetzen. Ein Theil der Berlinischen Juden ist zwar, wie ein gelehrter Jude mir dorthier unterm 27^{ten} Nov. d. J. schreibt, eben nicht wohl auf meine Nebenstunden zu sprechen; er und verschiedene andere aber hätten sich unsäglich gefreuet

oft besser gesagte Sachen, ohne der nötigen Prüfung bis zum Eckel nicht ausgedehnet haben. Ich wundere mich besonders, daß da ein Proselyt diese Wochenschrift verfertigen sol, er gar unrichtige Nachrichten liefert. Z. E. Der Knoten in denen Denkrriemen der Hand, auf der Tafel im 1. B. ist unrecht und noch dazu verkehrt vorgestellt. Denn der letzte Knoten, welcher das Jod vorstellet, muß auf der rechten Seite stehen. Der Unterscheid unter Charizim, d. i. gespaltenen Tphillin, dergleichen auf der Kupfertafel stehen, welche die scheinheiligen Juden tragen und die einen Dukaten kosten; und unter denen gemeinern Tphillin ist hier ganz übergangen, so wie es auch meines Wissens noch kein Christ bemerkt hat. Wenn uns Christen nicht dergleichen Dinge, die ja ein Proselyte wissen kan und muß, kund gemacht werden; so könnte er uns immerhin mit seinem tausendmal wieder aufgewärmten Kram verschonen. Auf der Kupfertafel des 2ten B. sind die Taggin über פארוואסס das man schetnesge iz anspricht, höchst unrecht gesetzt. Denn hier haben die Buchstaben פוּוּ auf beyden Hörnern solche, da sie doch nur bloß über dem linken Horn stehen müssen. Das ף hat noch eine andere Figur, die auch hätte angeführt werden müssen. Ferner

weiß

et, als sie ihnen mit der vorteilhaften Recension derselben in der Gazette litteraire Juillet 1768. p. 175. das Maul hätten stopfen können. Doch da ich die reine Wahrheit aus gar keinen Affecten schreibe, (denn wenn ich in billigen Dingen denen Juden, die es ihrer guten Eigenschaften wegen verdienen, dienen und helfen kan; so leuchtet mir die Nacht dabey so gut wie der Tag und öfters zu mei:

weiß ich gar nicht, warum die Mappe oder Gesetzbände in Kupfer gestochen worden, weil die bloßen Buchstaben, da man die auf dergleichen Binden vorkommenden Zierrathen, als das Zeichen des Monaths, darinnen das Kind geboren, der Brauthimmel und das Gesetzbuch, welche zierlich darauf genähet, oder mit Farben gezeichnet zu werden pflegen, übergangen, besser, zumal sie höchst kläglich vorgebildet, und etwas unrichtig sind, hätten gedruckt werden können, wie der gelehrte Herr Past. Bodenschaf in s. kirchl. Verfassung der heutigen Juden sie schon geliefert hat. Die dem ersten Bande vorgesezte Dignette, nebst dem B. II. p. 85 — 90 geschriebenen, ist mir, ich kan es nicht läugnen, etwas anstößig gewesen. Denn vestigia me terrent, doch hoffe ich, daß auf eine unparteiische Art der oder die Herren Verfasser, bey weiterer Uebung die Mängel zu ersetzen sich beeifern werden, wodurch alsdenn ihre Wochenschrift alle vorhergegangene christl. Beschreibungen von jüdischen Gebräuchen ziemlich entberlich machen dürfte.

meinem nicht geringen Nachtheil, wo-
von ich die vielen Dankfagungsbriefe an
mich von hiesigen und fremden Juden
einem jeden vorlegen kan;) so kan es mir
gleich viel gelten, was dieser oder jener
Amraz und Parrachkopf davon denkt
und redet, zumal mir recht wohl bekant
ist, wie es einst dem berühmten Moses
Dessau in Berlin ergieng, da einige un-
sinnige kanne bar kanne oder Zeloten
ihn aus der Gemeinde daselbst wolten ge-
stossen wissen, und da auch eben derglei-
chen Parbocks ihn bis jetzt einen Min Re-
ger 2c. schelten. Geschiehet das nun ei-
nem Juden, und noch dazu in dem er-
leuchteten Berlin, was sol sich denn von
andern Juden ein Christ gutes vermu-
then? Inzwischen kan ich diese Zeloten
zu ihrer Beruhigung und Beschämung
sagen, daß ich nichts von denen Juden
drucken lasse, welches ich nicht vorhero
einigen gelehrten Juden, die ein jeder
hier kennet, vorgelesen, und darüber ih-
ren

ren Beyfal, daß es, so bitter es auch zu-
weilen scheine, dennoch die gesunde und
im irdenen Tiegel siebenmal geläuterte
und durchgestiebte Wahrheit sey, nach der
sorgfältigsten Prüfung, und nach der ih-
nen ertheilten Erlaubniß es zu ändern
oder besser zu machen, wie sie selbst be-
zeugen werden, erlanget habe, und daß
jetzt auch unsere Juden ihres anfängli-
chen Grims gegen mich, wegen meiner
Nebenstunden, fast gänzlich entsaget ha-
ben, weil sie sehen, daß ich aus ächten
und lebendigen Quellen solche Nachrich-
ten schöpfe, und nach jüdischen Gebrauch
den Nagel ohne Umschweif auf den Kopf
schlage. Besonders aber flößen die Lob-
sprüche, die ihre Gelehrten von meiner
grossen rabbinischen Gelehrsamkeit, za-
reichen rabb. Bibliothek und weitläufti-
gen Briefwechsel mit ihnen 2c. unter ein-
ander machen, ihnen keine gemeine Hoch-
achtung gegen mich ein. Und hiemit hat
also alle bisherige Fehde so weit ein Ende.

Die

Die morgenländische Münzkentniß
suche ich nach Vermögen zu erweitern.
Stünden mir Münz-Cabinetter offen,
und hätte ich alle dahin einschlagende
Schriften, welche mir zu meiner Quaal
fast gänzlich fehlen, und welche ich aller
angewandten Mühe und Kosten ohnge-
achtet bis jetzt noch nicht habe aufstrei-
ben können; so würde ich vielleicht vol-
ständigere und critischere Abhandlungen
liefern können. Doch dieß Glück hat die
Zukunft noch für mich aufgehoben. Der
Mangel des Raums verbietet mir von
denen übrigen in diesem Theil vorkom-
menden Abhandlungen mehreres zu er-
wähnen, als daß sie nach morgenländi-
schen Ausdruck, g. G. noch viele Brüder
haben werden. Geschrieben auf der Her-
zoglich-Mecklenburgischen Friedrichs-
Universität Bügow, den 14^{ten} Decem-
ber, 1768. als an meinem 35^{ten} Ge-
burts-Tage.





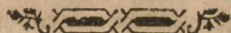
Fortsetzung der neuern Geschichte der Juden in Mecklenburg.



Die im vorigen Theil befindlichen 49 jüdische Geseze wurden auf der J. J. 1767 zu Crivitz vom Sonntag den 6ten Sept. bis Donnerstag den 11ten dess. nach vielen lebhaften Auftritten, wobey unser Gumperts sich anfänglich sehr signalisirte; doch zuletzt wie man hier im Sprüchwort sagt, dat Polnische Utgeleit bekam, mit zehen neuen vermehret. (S. Th. 3. Seite 12.) Auf dieser Versammlung, die eigentlich zu Schwaan hätte gehalten werden sollen, welches aber, weil die Stadt nicht lange vorher fast ganz abgebrannt war, dismal nicht möglich geschehen konnte, sollten eigentlich auffer dem Primas, und den vier Deputirten, nur des Vovenoschim oder 16 Abgeordnete der ganzen Jüdenschaft, zur Ersparung der Kosten, erscheinen; doch blieb fast kein Schußjude so wohl hier als an andern Orten zu Hause, sondern begaben sich auch ungebeten nach Crivitz, und von Gumperts

A

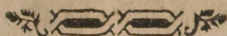
geführt



geführt, setzten sie den hiesigen Deputirten ab, und riefen Mosche Grabow zum Deputirten an seiner Stelle aus, mit allen dabey gebräuchlichen Cerimonien, die ich gelegentlich schon erzählen wil. Weil aber der Oberdeputirte erklärte, er wolle abdanken, wosern sie nicht die 4 alten wieder erwählen würden, und weil auch der hiesige Petschierstecher die Unrechtmäßigkeit der Wahl mit Mund und Händen, welchem redenden Beispiel mehrere mit orientalischer Hitze folgten, nachdrücklich bewies; so wurden die 4 alten Deputirten, nach besieigten Widersachern, endlich auf 3 Jahre wieder gewählt. Die abgemachten Puncte, welche in ihr Statutenbuch eingetragen worden, sind folgende:

Jom doles tes sojin elul takchas lphak
(Mittwoch den 16ten Elul 527. d. i. den
9ten Sept. 1767.)

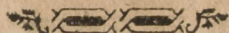
Hajom hojeso asiphe, uborer col hoeida
hakkedosche arba parnosim haijescheinimal
chadasch, lihjos parnosim al scholosch schonim
retzuvim, segam boruru schnei gouwim
hammedina, dheine gouwe rischon hakko-
rzen (heute war die Versammlung, auf welcher die
ganze heilige Schaar, die vier alten Deputirten,
auf 3 ganze Jahre wiederum erwählte. Auch
wurden zu Almoseniere des Landes angenommen,
nemlich (zum ersten Almosenier, der reiche) R.
Mousche ben kmar (Sohn des Herrn) Seef Katz
(des gerechten Priesters) me (aus) Grabow, fe-
hagouwe hasscheini holou hu hakkotzen
(und zum zweiten Almosenier den reichen) R. Je-
huda



Huda ben mehurrer (Sohn des Hochgelahrten)
 Mousche me (aus) Darguhn, *) uschnei roue
 cheschbonim holou hu hakkotzen (nebst zwey
 Rechnungsführern, dem reichen) R. Zuspa Par-
 chim, fe (und) R. Aaron pach (Petschierstecher)
 me (aus) Bühow **). Reischis dower jirris
 adonai (Der Anfang der Rede sey die Furcht des
 HErrn. Num. I.

*) Diese beyden wohlhabende Juden müssen jetzt die be-
 willigten Auflagen eintreiben, weil man aus Ersah-
 rung es für unsicher gehalten, das eingehobene Geld
 in denen Händen der zum Theil armen Deputirten,
 die es vorher eintrieben, länger zu lassen.

**) Dieser Aaron, welcher wegen seiner Gedichte nicht
 unbekant ist, hat von dem Rostockischen Magistrate,
 wie er mir neulich mit Freudentränen erzälete, die
 Erlaubniß erhalten, so wie solche einige Schwerini-
 sche Juden schon vor ihm gehabt und noch haben, in
 der Stadt handeln zu dürfen. Diese Nachricht war
 mir um so viel lieber, weil er eine solche Erlaubniß
 wegen seiner Geschicklichkeit und andern zu lobenden
 Eigenschaften, und wegen seiner hiesigen vielen Un-
 glücksfälle vor allen andern verdienet. Zwar höre
 ich, daß die Schwer. Juden durch allerley List ihn
 um dieses Glück zu bringen, sich eifrigst bemühen sol-
 len; doch sein Gedicht, welches er wegen dieser Ver-
 günstigung auf Rostock macht, wird ihn, wie er hof-
 fet und wünschet, seine Feinde besiegen helfen. Der
 Brodteid ist zwar groß; doch was wird denn ein
 armeliger Aaron, dessen größter Reichthum sein, lei-
 der nicht gar zu langer Bart, jetzt ist, andern Kauf-
 leuten grossen Abbruch im Handel thun? In Ham-
 burg ist derer Juden eine ungeheure Menge, die täg-
 lich zunimt, welches gewis diese berühmte Handels-
 stadt nicht zugeben würde, wenn ihre Bürger darun-
 ter litten, und ihre Handlung geschmälert würde.



Num. 1. Tschuwe al (Antwort auf die) Pun-
 station begin hoaf besden neiro joir mach-
 mas schchiroš schello schel scholofsch scho-
 nim retzuvim (wegen der von dem Oberabbiner
 dessen Leuchte leuchten müsse! verlangten rückstän-
 digen dreijährigen Besoldung) ist kmo hattikkun
 min haddukes jorum houndo (nach der Berord-
 nung seiner Herzoglichen Durchlaucht) welches
 birzoneinu (mit unserm Willen) eingewilligt ist
 col schono meie nun rat (jährlich 150 Rthl.)
 welches betrifft al scholofsch schonim arbe me-
 ios fachamischim rat (auf 3 Jahre 450 Rthl.)
 Doch toch scholofsch schonim scheoweru (in-
 nerhalb der 3 vergangenen Jahren) sich hamme-
 dine baafonos harabbim col jom fejom mis-
 maat geworden ist, (das Land leider von Tag zu
 Tage abgenommen *) ist baasipha hakkedou-
 scha

Die täglichen Caravanen der Meuslinger Juden nach
 Lübeck sind bekannt. Sollte also eine solche vortrefli-
 che Handelsstadt, wie Rostock ist, einem Bügowi-
 schen Juden nicht eben so leicht eine solche Freiheit
 ertheilen können?

*) in der Anzal zwar nicht, wie die künftig mitzutheilen-
 den Verzeichnisse aller Juden allhier von 1764 und
 1767 ausweisen werden; wohl aber in ihrem Ver-
 mögenszustande. Denn die Armut derer Juden in
 den mehresten kleinen Städten ist unaussprechlich,
 daher schon die beyden Schutzjuden in Warin pleite
 gegangen, d. i. sich aus dem Staube gemacht haben,
 welchem Beispiele wohl mehrere folgen müssen, und
 werden. Gott verhöte in Gnaden anderes Unglück,
 woron hier schon die Vorboten sind, da gestern, den
 6ten Detob. der bey dem Juden Salomon sich auf-
 hal-

scha (auf dieser heiligen Versammlung) geblieben, daß was mir ihm vermacht haben, bezalen wollen, dheine al seh hoouphen (nemlich auf dieser Art) daß mir mechujef (schuldig) seyn, col moos (alles Geld) was mechouwos jeschheim (von denen alten Restanten) einkomt, mijad (alsobald) daß haggouwwe (der Almosenier) le (dem) Priemas einschickt, limsor lejodo schel afbesden nero joir neged ha (solches dem Oberraf einzuliefern gegen die) Quitung. Ube-im chas fescholom die chouwos (und wenn Gott behüte die Schulden) nit so balde einkommen möchten; so wollen doch davor sorgen kemuttal oleinu kol rei wie schone meie schock kurant ad chow gemüre (wie uns obliegt, alle Vierteljahr bis zur Abtragung der Schuld ihm 100 Mark Cour. abzugeben). Ubeim schellou jeheji merutze im meie rat (Wenn er aber nicht mit diese 100 Mark zufrieden seyn sollte;) ase (alsdenn) müsse sich gefallen lassen keniskar beha (wie gedacht worden in dem) Artikel Num. 44. *). 2.)

haltende fremde Jude, welcher Hamb. Lotteriezettel verkaufte, gefangen genommen ward, weil er die Zweydrittel Stücke ausnehmend sol beschnitten haben. Er heist unter den Juden Bar Pousener; unter Christen läßt er sich Herr nennen, und hat schon ehemals, wie ich eben höre, ein halb Jahr in Cassel gefangen gesessen. Ach weih, ach weih, welch ein Gewirre ist über diesen Vorfall unter unsern Juden! Gumperts triumphiret, daß er bey seiner Dürftigkeit ein ehrlicher Kerl bleibt. Gott lebt, Tychsen lebt, sagt er jetzt allenthalben, der euch ehrlich und recht beschreiben, wie ihr ic. seyd.

*) Man sehe diese Num. 44. Th. 3. S. 24. in welcher



2.) Da nun col jom fejom hammedine
hoje houlech fechofer kenefkar leel (tag täg-
lich das Land wie oben gedacht abnimmt) und nit
mehr im Stande ist hammoos arochos (das
repartirte Geld *) auszugeben kimkeidem (wie
vormals) So erzleinu (bey uns) geblieben ist,
daß adoneinu afbesden neiro joir (daß unser
regie:

cher derjenige, welcher vor dem Gericht sich in groben
Reden vergehet, in eine Strafe von 10 bis 20 Rth.
verfällt. Diese Nummer ist hier höchst unrecht, und
wieder die ihrem Oberrath und Richter schuldige Ehr-
furcht angebracht.

*) C. Theil 4. Seite 16. in der Ann. 3. C. Die Ju-
den im District Rhena hatten 88 Rthlr.; im Distr.
Bükow 80 Rthlr. 12 gr.; im Distr. Wahren 101
Rthlr. 12 gr., und im District Penzeln 101 Rthlr.
12 gr. als eine Vermögenssteuer zum jährlichen Ver-
trag zur allgemeinen Cassa, auf ihrem 1764 zu
Schwaan gehaltenen Landtage eidlich angegeben und
bewilliget. Auf ihrer Zusammenkunft in Erivitz 1767
ist diese Vermögenssteuer im District Rhena auf 52
Rthlr. 4 gr.; im Distr. Bükow auf 44 Rthlr.; im
Distr. Wahren auf 61 Rthlr. 12 gr. und im Distr.
Penzeln auf 94 Rthlr. 19 gr. herunter gekommen.
Aus dem Grunde haben sie auch das jährliche Gehalt
des Oberraths von 150 bis auf 100 Rthlr. herun-
ter gesetzt, ob solches gleich wider statutorum num.
63. ist, und sie diesem alten Greiß die 3 Jahre da
er ihr Oberrath gewesen, noch keinen Schilling beza-
let haben, woran, wie sie sagen, der Oberdeputirte,
der ihre repartirte Gelder in Händen hat, Schuld ist.
Nur, der Juden Betragen gegen ihren Rath, den ihr
stolzer Sinn doch selbst verlangte, ist unverantwort-
lich, wie man aus gegenwärtigem und Th. 4. Seite
35. 36. angeführten Gesetzen wider ihn einigerma-
ßen sehen kan.

regierender Oberrath, nit min (mehr) Standgeld bekommen, als meie rat col schono ad ki jar-
chif hasschem es gewulsinu (100 Rthlr. jähr-
lich bis Gott unsere Gränzen erweitert.) seel
schaare (Und auf die übrigen) Puncten *) ge-
ben mir adoneinu Primis neiro (unserm Herrn
Primas den der barmherige bewahre!) zu thun
ketow beinaf letouwas hammedine. (wie es
ihm zum Wohl des Landes gut deucht.)

4.) Machmas hakfaf meadoneinu afbesden
neiro joir begin hammeschorfes schello be-
gin hakkijumim (Was anlangt die Eingabe
unfers Herrn Oberrabbiners in Absicht des Pri-
vilegiums für seine Bedientin **) dient litschu-
woso (zu seiner Antwort) daß mir nit davon ab-
geneigt seyn dheino beofan (nemlich solcherge-
stalt) da haartikel min Haddukes joro lautet,
daß Parnosim müssen col es dahin sorgen, daß
Had-

*) Nemlich der Oberrath forderte, wie es in allen an-
dern Gemeinden gebräuchlich ist, freye dire (Behau-
sung) und frey mass d. i. daß er keine Stadelassen
und Ausgaben tragen dürfe. Doch er hat tanben
Ohren bis jetzt geprediget, weil der Oberdeputirte
sein Feind ist.

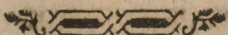
**) Diese seine Dienstmagd, welche ihm 10 Jahr ge-
dienet, ist schon seit 5 Jahren mit einem auswärti-
gen Juden verlobet. Für diesen ihren Bräutigam
bittet er um ein Privilegium, welches sie ihm mit
obiger harten Einschränkung, weil er ein Ausländer
ist, dessen Vermögen sie nicht kennen oder kennen zu
wollen scheinen, um sicher zu gehen bewilligen. Man
vergleiche Th. III. C. 21. §. 24. Statut. IV.
§. 33. C. 29.



Haddukes joroh (des Herzogs Durchlaucht) die Schußgelder col es (allezeit) richtig bekomt. Also verlangen mir, al chamische schone (auf 5 Jahre) das Schußgeld voraus lifne (vor dem) Haddukos joroh ou isch batuäch kemoos mesummanim (oder einen so sichern Menschen als baares Geld). Solches geschicht al paam hassos laadoneine moreinu ferabbeinu (dieses mal unserm Herrn Lehrer und Raf) zu Gefallen. felo joser klall laacherim bimdinoseinu (Allein weiter schlechterdings keine andere mehr in unser Land) einzunehmen.

4.) Happarnolim (die Deputirten) haben lo joser min hammoos hammedina letouwas hammedina cheirjes (nicht Freyheit, zum Wohl des Landes von dem Geld der Landschaft mehr) auszugeben als hei rat, felou joser (5 Rthlr. und nichts mehr). Was über den, müssen sie sich col es schouel eitze seyn im happrimis (immer erst bey dem Primas Raths erholen) ob solches letouwas hammedine (zum Besten des Landes) ist. *) 5.)

*) Durch diesen Punct hat der Oberdeputirte, das Ansehen und die Gewalt der 4 Deputirten zum merklichen Anwachs seiner Macht erstaunlich verringert. Die Dumheit so wohl, (denn aus eben diesem Grunde hat er lauter ungelehrte erwählet) als auch vermuthlich die Dankbarkeit, daß er ihre neue Wahl so kräftig befördert, verursachten ihre Einwilligung in dieses ihnen so nachtheilige Gesetz. Man sieht inzwischen so viel aus allem, daß der Oberdeputirte mit denen Deputirten und andern Juden, und so gar mit ihrem Gericht machen kan was er wil; daher bey so bewandten Umständen ein Landtag überflüssig ist.



5.) Begin issur fecherem (Anlangend die ersten 2 Arten des Bannes *) sol gehalten werden kedin fekedas bejisroel, rak ksche oumed becherem dolet schewuos felou kijem felou kibbel olaf haddin besdin (nach der Weise und dem Gesetz Israels. Sobald aber einer 4 Wochen im Banne stehet, ohne den Ausspruch des Gerichts erfüllet und über sich genommen zu haben;) so muß hoaf besden neiro joir tekef leachar dolet schwuos an happarnas degolil schello leoso hammoured (der Oberraf sogleich nach diesen 4 Wochen, dem Parnas, in dessen Distriet dieser Rebelle ist, befehlen, ihn) mit die schärfste Execution zu beleigen. **)

6.) Es bleibt ketikkun harischon (bey der vorigen Anordnung) daß hoaf besdin (der Oberraf) kein mischpet (Rechtsache) annehmen darf, was nit jofer (mehr) ist als nun rat (50 Rthl.) Rak (sondern nur) es bleibt kimkeidem (wie zuvor) woben adoneinu Primis (unser Herr Primas) ordre hat weiter zu bedeuten.

7.)

*) S. Th. IV. S. 26. Anm. Vergl. Th. II. S. 44. Anmerk.

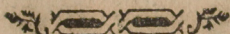
**) Denn der Ras hatte denen Schwerinschen Juden zu Gefallen, wenn sie einen Landjuden zuweilen um einer kaum 10 Rthlr. übersteigenden Schuld verklagten solchen Schuldnern, wider die klaren Worte des §. 30 statut. alsobald ein haïmono oder Citation nach Schwerin, wenn sie auch 10 und mehr Meilen entfernt waren, zugesandt, welches zu vielen unnötigen Lärm und Kosten, folglich auch zu diesem Gesetz Anlaß gegeben.



7.) baeischer schebbou lefaneinu harbe baale battim bimdinoseinu, fezaaku lefaneinu schehoafbesdin neiro (Weil viele Schutzjuden in unserm Lande vor uns gekommen, und geschrien haben, daß der Oberrath gibt sie psakim (Sentenze) fehu gofer feein ouse schejekaiem baainscher schechasseno (daß er decide, aber nicht über die Befolgung halte, weil sein Schwiegersohn) R. Bendit *) rosch medaberim ist (das Wort führet). bachen (deswegen) ist geblieben etzel asipha, (bey dieser Versammlung) daß adoneinu Happrim hat Ordre leaf besdin nero joir (den Oberrath davon zu benachrichtigen, lachafos al kwodo haromo (seiner hohen Ehre zu schonen) und zu machen, daß psakim schello, mekujim wären (seine Rechtsprüche in ihre Kraft gehen) ubeim law (wo nicht) ist ihnen chas fescholom lehissack godol (Gott verhüte es, zum grossen Nachtheil, ihn wiederzusehen).

8.) Oudas

*) R. Bendit Schutzjude in Schwerin, der nicht ungelehrt ist, und bey seinem Schwiegervater im Hause wohnet, ist besonders daher der Gegenstand des Hasses einiger Deputirten geworden, weil er seinem Schwiegervater, der wegen seines hohen Alters zu Geschäften fast untauglich ist, geholfen, wodurch also diejenigen Juden, welche den alten Oberrath leicht auf ihre Seite zu bringen glaubten, in ihrer süßen Hoffnung betrogen worden. Denn durch seine gegründete Urtheile standen viele, nach dem hier bekannten Sprichwort, as een Advocat, de de Saack verlahren heft. Und daraus ist Zank und Haß und Meid entstanden.



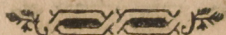
8.) Oudas haddower hayedua begin ha (In Absicht der bewussten Sache mit der) Polizen *), muß adoneinu happrims maßgiach seyn (unser Herr Primus darauf sehen) und vor zu kommen. Oudas mechas begüßtrow, feoudas malchin kidua (Auch wegen des Zolles in Güstrow, und wegen Malchin wie bekannt **).

9.) Oudas (wegen) Gerschon, eitzel (bey) Mordche Erwitz; Jofes; oudas (wegen) Wolf Hitzel ***), erzel (bey) R. Chajim Soufer be (Gesetz)

*) Ein jeder ankommender Jude in Güstrow mußte sonst, ob er gleich aus diesem Lande war, bey Vorzeigung seines Passes an den worthabenden Bürgermeister 4 fl. bezahlen. Dieses geschah auch in Cracow. Damit diese Contribution abgeschafft werden möchte; so solte der Primus solches bey der Polizen flagbar machen, wodurch auch diese Sache ein Ende erlangt haben sol.

**) Durch diesen Mechas verstehen sie die eingerissene Gewonheit in Güstrow und Malchin, da ein jeder fremder Jude den Soldaten im Thor 2 fl. erlegen mußte, wenn er in die Stadt wolte. Hier in Büskow forderten sie 1 fl. Dis sol aber nunmehr auch abgeschafft seyn.

***) Die Mutter desselben, welche bey unserm Gumperts vormals diente, bekam wegen ihres schwindfüchtigen Hustens, den Spottnamen Hitzche, wovon sie dem Sohn den Namen Hitzel beylegte. Die Juden und überhaupte die mit ihnen verwandte orientalische Völker, die Araber, Türken u. s. f. sind sehr verliebt in solche schöne Defel- oder Efel-Namen, damit sie bey der geringsten Gelegenheit sehr freigebig sind, und die endlich Familien-Namen werden. So findet



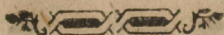
seßschreiber in) Pardim*), fegam baschbil (und auch wegen) andere Jungen erzel bal battim (bey denen Schutzjuden) fegam (wie auch) daß kein balbaos lou joufer (Haus herr nicht mehr) als beis noorim (2 Jungen) halten darf kemo hak. kijumim (gleichwie die Privilegia) lauten min haddukes joroh) von dem Durchlauchtigsten Herzog)**).

10.) Oudas haschutzmoos mipnei onijim (Weges des Schutzgeldes von denen Armen sol adonenu Prims thun becol amtzo fekoucho (nach allen seinen Kräften und Vermögen) die Sach

findet man z. E. unter ihnen die Familien der Ochsen, Gänshenker, weil einer der Vorfahren einen Ochsen und Gänse gestolen, Käßbauer, Brummen, Baß, von der starken Stimme, Bieresfel, Funkler (funkeln nennen sie roth, weil er immer mit Ohrseigen davon der Backen funkeln solten, drohete), Brumars, weil er, wenn es ihm beliebte crepitum ventris edere potuit, und Geld damit verdiente, welches dem D. Marcus zu einer neuen medicinischen Untersuchung Anlaß geben kan u. d. gl. Einen solchen Ursprung haben sehr viele alte Christliche Familien-Namen, welches die oft höchst unangereimten und lächerlichen Benennungen zur Genüge bestätigen.

*) Diese Knechte solten, weil sie von einem Schutzjuden zum andern liefen, allerley Unheil dadurch anrichten, und keine Verwandten im Lande hatten, aus dem Lande geschafft werden, welches inzwischen noch nicht geschehen ist.

**) Weder §. 28. statut. noch auch ihre eigene Gesetze unter sich bestimmen diese hier angezeigte Anzahl von Knechten.



Sach zu betreiben kidua lo (wie ihm bekannt
ist) *). So

- *) Im Jahr 1764 waren im Lande nach ihrem auf dem Landtage gemachten Verzeichniß 163, und im J. 1767 nach einem zu Erviz aufgenommenen Register 162 privilegierte Schutzjuden. Hievon aber sind Schwerin, woselbst 43 und Strelitz wo 131 Schutzjuden sind, ausgenommen. Unter obigen 162 Juden befinden sich 30, welche ganz verarmet, und daher nicht im Stande das Schutzgeld zu bezahlen. Weil solche aber nach der Juden Aussage ehrliche Leute sind; so wäre es hart, daß sie wegen ihrer jetzigen Armut aus dem Lande geschaffet würden, und daher sol ihr Primas ihnen die Befreyung von Erlegung des Schutzgeldes zu bewürken suchen, so wie solches unserm bekannten Gumperts zu meiner wahrren Freude, weil er gar zu dürftig ist, nach befolgenden höchsten Mandatis der hohen Herzoglichen Regierung und Cammer, wiederfahren ist.

Fr.

Unsern 12. Wir wollen gnädigst, daß der hiebevorige Hof-Jude der in Gott ruhenden verwitweten Frau Herzoginn zu Mecklenburg Gnaden zu Bützow, jetziger Schutzjude Heimann Gumperts, aus bewegenden Ursachen von der Erlegung der jährlichen Recognition befreyet seyn soll, und befehlen euch demnach gnädigst dar über Unserer Krenterey das Nöthige anzufügen. An dem 12. Und Wir 12. Schwerin, den 26. Nov. 1767.

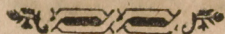
An die Cammer.

Auf der andern Seite: Einschluß und Copey 5 fl.

1 Rthlr.

An den Schutzjuden Heimann Gumperts zu
Bützow.

Friede



So weit die auf diesem Landtage protocollirten 10 Artikel. Sonst wurden noch extra protocollum die ouden hakkodesch wegen des heiligen (so nennen sie den zu Lübs geräderten Beseiwicht. S. meine Dissert. I. de abbrev. pag. 21 — 23.) von dem Oberdeputirten angewandte Kosten, welche sich auf 150 Rthlr. beliefen, demselben aus der Land-Cassa vergütet. Die Schwerinische Judenschaft hatte schon für sich auf diesen Mißethäter 60 Rthlr. verwendet. Doch davon künftig ein mehreres, wenn ich die Briefe, die dieser Mörder, an meinen wehrten Freund, den Ausbund rechtschaffener und gründlich gelehrter Prediger, den Herrn Pastor Röper zu Neese, aus dem Gefängniß geschrieben, werde mitgetheilet haben.

Diesen obigen Artikeln sind noch 2 andere nach:
hin beygefüget worden:

- I.) Der §. 20. ihrer eigenen Gesetze Th. IV.
§. 20.

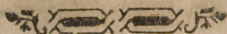
Friederich 2c. 2c.

Wann Wir den hiebevorigen Hof-Juden der in Gott ruhenden Frau Herzogin zu Mecklenburg Gnaden zu Bützow, isigen Schutz-Juden Heimann Gumperts, aus bewegenden Ursachen, fortan von der Erlegung der jährlichen Recognition befreuet wissen wollen; so lassen Wir euch solches zu weiterer Verfügung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, unverhalten seyn. Schwerin, den 10ten Dec. 1767.

An die Steuer-Policey-Commission.

Auf dem Couver stand:

An den Schutz-Juden Heimann Gumperts zu Bützow:
21 fl.



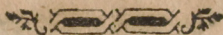
§. 20. ist dahin eingeschränkt worden, daß wenn Polnische Rabbinen oder sogenannte moure tzedek Informatores ankommen, ihnen aus dem Almosen-Kasten keine freye Führen gegeben werden sollen.

2.) Der jedesmalige Dajan oder Richtersbeysitzer in Schwerin, sol in Zukunft bey entstandenen wichtigen Streitigkeiten, damit die Parteien nicht nach Schwerin reisen dürfen, im Lande herumreisen, und bey jedem Deputirten solche Prozesse sogleich abthun. Das Vorgeben des Primas ist zwar die Unkosten der Parteyen, welche ihnen die Reise nach dem Rabbiner-Gericht macht, durch diese Anordnung zu mindern; allein die Hauptsache ist, dem Landraf wehe zu thun, und ihn um seine Sporteln und Ansehen gänzlich zu bringen, hingegen sich die richterliche Gewalt selbst anzu-massen, weil, wie die Juden selbst sagen, dieses Herumreisen des Dajan, der sich klüglich dieser für seinen Beutel reichen Erndte zu bedienen weiß, des übrigen Aufwandes an köstlichen Essen, Trinken, Führe u. s. f. nicht zu gedenken, dem Lande ungleich höher zu stehen komt, als wenn es beym vorigen bliebe nach Art. 13 und 42 Statut. Doch sie wollen ja betrogen seyn!

Die Fortsetzung künftig.



Bevtrag



Bevtrag zur ältern Geschichte der Juden in Mecklenburg.

Dismal liefere ich eine schätzbare Sammlung archivischer noch ungedruckten Urkunden, welche ich zu verpflichtesten Dank, und alle Liebhaber der Mecklenburgischen Geschichte mit mir dem vorztrefflichen und unermüdeten Herrn Hofrath und Archivarius Evers, diesen lieblich und Vertrauten unserer alten Vorfahren zu verdanken, und demselben um so mehr verbunden zu seyn Ursache haben, da solche Schätze, wie bisher geschehen, ohne seinem uneigennütigen Fleisse, mit ewigen Staub bedeckt, der stillen Vergessenheit würden übergeben geblieben seyn.

I.

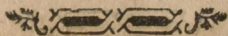
Urkunde vom Jahr 1267, welche nicht nur beweiset, daß damals Juden zu Boizenburg gewohnt haben, sondern daß auch in denen ältesten Zeiten die Juden in Mecklenburg unter die Fürstlichen Beamten gerechnet und der Städtischen Jurisdiction nicht unterworfen gewesen. Uebrigens ist dieses bis jezt die älteste schriftliche Urkunde, darinnen wohnhafter Juden alhier im Lande gedacht worden.

In nomine & indiuidue trinitatis Amen.
Wy gunselinus vnn Helmolodus vnn gades gna:
den Greuen to Swerin Don apenbar allen de
dussen breff vnn Schrift seen Dat me alle demm
in

in der tyt efte tiden heft plecht me touorewigende
vor middelft dachtniffe tugen vnde fchriften vp dat
fe tofamende mit vorlope der tyt nicht kamen in
vorghetinge Darumme don wy toweten allen da
nw fin edder kamende werden in tofamende tiden
dat vnnse leuen bergere vnn Inwanre to Bonf-
zenborch vns mit früntliken vnn Innegeu beden
hebben angefallen dat fe vnde ere nakomelinge
mochten brufen fo dann fchickinge des rechten als
de Stad lubke bruket in allen affseggenden faken
vnn sentencien des wy en vmmen erer willen mit
guden vrigen willen gegunt vnn beuulboret heb-
ben vmmen Wynninge vnn nutticheit der de dar ful-
ues wanen edder wanende werden vnn beftedigen
de fchickinge des rechten der Stad vorbenomt van
den to ewigen tiden in allen werliken faken vafstli-
ken toholdende Men jodoch vth genamen dat nen
vnnfer Amptlude he sy **munter tolner** edder
Jode wanende in vnfer Stad bonfzenborch dorf
antworten vor dem richter des fuluen lubefchen
rechtens men allenen vor vns dat fin wat fake dat
it fin dat he ene of fuluen vor enen richter wolde
fesen Sunder it en eueren ouer dat de clage fchege
van fchult wegen dar en Jewelck vnnse Amptlude
vor dem richter vorbenomt In vnnfeme afwesende
Im rechten fchal antworten Of willen wy dat
numment vnnfer borgere edder Inwanere vnnfer
Stad Bonfzenborch edder gast dede fchuldich is
tho demm rechten des toln fchal van Bonfzenborch
varen ofte affwesen funder mit willen vnde vnl-
bort vnfer tolners de dor dann iegenwardich fid
edder van vnfer wegen tor Stede is.

B

Huius



Huius facti nostri testes sunt *Eichardus* cappellanus noster et *Canonicus ecclesie Zwerinensis* | *Wipertus de Wittenburg* & *wernerus de Halwerstadt* milites nostri et alii quam plures Igitur ne predicti facti nostri libera donatio ab aliquibus nostris successoribus possit post rerum Immutari presentes nostras literas in testimonium totius rei scribi iussimus Ipsasque sigillorum nostrorum robore communiri. Datum Anno domini M° CCLXVII. Nono calendas augusti in nostro opido Zwerin.

II.

Drey Verschreibungen an Juden zu Rostock und Röbel, in welchen man besonders das Alter der wöchentlichen oder vielmehr wucherlichen Zinsen etc. sehen kan. Solten diese Juden wohl Latein verstanden haben?

I.) Nos *Thidericus Grube* fratres dicti *vereghede. Ludgerns de nowe. vicko molteke de dimitze & hartwicus de reuentlo* armigeri presentium litterarum testimonio facimus manifestum Nos eque principales manuatum fidentenus firmiter promississe *Moseekino jacob* *) judeis in Rostock & *yfaac* **) judeo in wismaria eorumque veris heredibus pro Centum & viginti nouem marcis denariorum lubicensium ipsis per nos aut per nostros

*) S. Th. II. Seite 18.

**) Th. II. S. 16.



stros heredes in proximo festo beati johan-
nis baptiste in Rozstok expedite persoluen-
dum cum denariis promptis aut pignore co-
pioso quod postmodum *usurabit pro qualibet*
marca tres denarios septimanatim Et quem-
cunque de nobis ipsi judei habere potuerint
ille satisfaciat pro integra pecunia & usura.
Vt hec littera inuiolata permaneat sigillis no-
stris eam fecimus communire. Datum anno
domini Millesimo CCC° X°L septimo feria
quarta proxima post dominicam Misericor-
dia domini.

2.) Nos *hartmannus Winteruelt* famulus
Rauen de barnecowe miles *andreas vlotowe hin-*
ricus Stralendorp heyno wotenisse *Conradus*
zorowe hinricus snakenborch armigeri Notifi-
camus vniuersis lucide protestantes Nos
eque principales manuatum cum nostris he-
redibus fiderenus firmiter promissile. Mos-
cekino. jacobus fratribus & Salmoni judeis
in Rozstock *) & suis iustis heredibus pro-
ducentis marcis lubicensium denariorum ad
pro-

*) Aus dieser Stelle schliesse ich, daß diese 3 Juden zu
der Zeit in Rostock müssen gewohnet haben, bis sie
erst 1341 in Wismar eine 12jährige Freyheit zu erlan-
gen erlangt haben. Ob sie Wismar etwan wegen
bessern Handels daselbst zu denen Zeiten, oder aus
andern Ursachen Rostock vorgezogen haben, ist schwer
zu bestimmen. Ich glaube fast, daß der Fürst sie
wegen ihres Reichthums nach Wismar gelocket. Th.
II, S. 18.



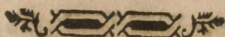
proximum festum beati Martini in Rozstok expedite persoluendum cum denarys promptis uel pignore copioso, quod postmodum ut pecunia antedicta *usurabit pro qualibet pro qualibet marca quatuor denarios eorundem denariorum septimanatim.* Et quemcunque de nobis ipsi iudei habere potuerint ille satisfaciat pro integra pecunia & vsura. Vt hec littera inuiolata permaneat sigillis nostris eam fecimus communiri Datum Rozstok anno domini. Millesimo CCC X^o L octauo feria sexta proxima ante dominicam qua cantatur letare iherusalem.

Noch sind neun andere an die Juden Moses und Jacob zu Rostock in Ann. 1346. 1347. 1348. 1349 & 1350. ausgestellte Obligationes vorhanden.

3) Wor also weme de dessen bres zeen edder horen lesen bekenne ik lutke Ketelhot wanaftigh tho Ramse dat ik myt mynen rechten eruen byn schuldech rechter witteliker schult nazam joden wanaftich tho robele syner hussrwen vnd synen rechten eruen wif rynsche ghuldene de ik em wil vnd schal bereden offto betallen edder mynen eruen un

*) Dis ist die bis auf den heutigen Tag gewöhnliche Aussprache der Deutschen und. der davon abstammenden Böhmischen, Mährischen und Polnischen Juden, die das Hebr. N wie ein gelispelt S aussprechen. Die Portugieser Juden sprechen so wie wir dieses Wort Nathan; der Deutsche Jude hingegen Nasan oder Nasan aus.

nu tho sunte michheles Dach neghest tho kamende
an ghoden ruyten gholde Also in dem lande tho
wenden ghege vnd gheue is dar eyn dem anderen
tho der noghe wol mede betallen kan edder zo wele
noghaftige vor wolghede pande dem myt alme
rechte vor wolghet sint dem drywen effte voren
mach sunder iennogher leye besettinghe der hern
von dem lande edder erer soghede offte bekummer:
nisse yenneghes rechtes yd sy gheselick edder wer:
lik wert sake dat yf luttcke Ketelhor offte myne
eruen desse vorbenomeden ghulden vppe dessen vor
ghescreuen sunte michheles dach nycht betalde zo
schal yf effte myne eruen nazam joden syner hus:
frien edder synen eruen woker vor dat vorbeno:
mede gholt ghouen yo tho enet iewelken weke
wyff twelinghe den woker nicht an dem gholde
nicht af tho slande Of offte dynt vorbenomede
gholt worde betalt von my luttcke Ketelhor ed:
der wan mynen eruen offte wan den borghen de
hyr ne benomet werden myt panden zo schal na:
zam jode syner hussfrien effte syne eruen de pande
beholden vppe eyn vor stant dre daghe vnn ver:
tenen nach vor den houet stol vnd woker Alle desse
articule vor vnd na laue if luttcke Ketelhor wan:
affich tho Kamse myt mynen rechten eruen vnn
wy trwe medelouere hinrif Knut wanaffich tho
lesen Junghe hans Knut dodo nu ys myt Achim
hanen wy louen alle nazam joden tho robele sy:
ner hussfrien vnn synen rechten eruen myt eyner
somenden hant slede vnn wast wol tho holdende
sunder arch edder hulpe redde vnn de samenden:
haant nicht furder tho sofende men eyns tho hussf:
offte



offte tho haue so schal de samende hant tho bracht
 wessen myt alme rechte Of we dessen bres hefft myt
 nazam joden syner hussfrowen edder eruen dem
 schal he zo hulpelik wessen offte he ene were tho
 screuen van vorden tho worden And wer hyr of
 wes ynne vorsumet an scriuende an dichtende ed-
 der nat worde holle Kreghe edder Ingesegele tho
 breken dat schal ons von beyden syden edder beden
 eruen nicht schaden edder fromen Tho merme loue
 hebbe ik luttke Ketelhot myn inghesegel myt den
 inghesegelen myner trwen mede laueren henghen
 laten neddene an dessen bres ghegheuen vnde ge-
 sereuen ns na der bort christi vertenenhundert iar
 dar na in dem twe vnn souentegesten jare in dem
 Daghe viti et modesti der hilgen martyrre.

III.

Schenkungs-Brief der Herrn Gebrüdere Henrich
 und Albrecht H. z. M. worinnen die Stern-
 bergische Hostien-Geschichte außer allem Zwei-
 fel gesetzt wird, weil diese Herren Brüder, be-
 sonders der Ältere, der 1492, 13 Jahr alt
 war, diese Hostiengeschichte selbst erlebt hat-
 ten. Man vergleiche hiebei Schröders Pap.
 Meßl. S. 2519 und 2809. woselbst diese
 Schenkung im J. 1510 angegeben wird.

Wir Henrich und Albrecht Gebrüdere etc.
 Thun kundt etc. Nachdem vnd also bey zeitenn
 vnßers hern vaters loblicher vnd seliger gedenck-
 nisse Herzogen Magnus, als man schreib Tau-
 sent

sent vierhundert vnd zwei und nünzig, die schno-
den Jodden *) bynnen vnser Stadt Sternbergk,
das heiligst vnd hochwirdigst Sacrament gekußte
gemart vnd schmelich geueneret habenn, als leider
bey nahe aller werlde wissentlich, ztüm lasten
durch Herrn peter Dehen sinen vorkußter, auff
vnserer vorkallenen woninge Hoffstadt vnerlich
begraben wurden ist Solche schmoheit vnd vnere
dem Heiligsten vnd Hochwirdigstem Sacrament
angeleget, In Ewige lob vnd ere gotthes vnd des
heiligen Sacraments ztū keren vnd wenden So
hadt vnser Her Vater obgenant, auff die
Stede vorgedachts begrepnisse eyne Capelle ge-
hawet, vnd dieselbigen Capelle mit vnserer Hoff-
stedt sampt andern Hoffsteden vnd Reümen, dorku
gekomen, dem heiligen orden vnd brudern He-
remitarum sancti augustini ztū einem Nym Kloo-
ster

*) Es ist merkwürdig, daß da die Juden fast in allen,
auch den kleinsten Städten dieses Landes, (Rostock
ausgenommen) sich eingenistet haben, doch bis jetzt
keine in Sterneberg wohnen. Auf Befragen geben
sie zwar zur Antwort, es könnte daselbst wegen der
dortigen schlechten Nahrung kein Jude leben; allein
dis ist ein ungegründetes Vorgeben, weil z. E. Cra-
cow ic. doch mit Sterneberg in keinem Vergleich
komt; sondern die wahre Ursache ist, das denen Ju-
den in Sterneberg wegen der Hostie damals betroffe-
ne Unglück, wodurch ihre Rabbinen verleitet wor-
den, diesen Ort in den Bann zu legen, welcher die
Juden hindert, darinnen zu wohnen, und zugleich
auch einen Beweis abgiebet, daß Marschale Thu-
rius die Verbrennung der Juden daselbst nicht er-
dichtet habe. Man sehe Th. II. S. 22 — 24.



ster In Krafft einer bebstlichen Bullen, Gothe
 dem almechtigen, dem Heiligen Sacrament, sanct
 Marien, Sanct augustin vnd allen Heiligen zu
 Ewigen lob vnd Eren, gegeben vnd geeigent, mit
 zusage den selbigen brüddern zum barwe vnd al-
 ler Irer notturfft beheußlich zu weßen daß dann
 vnser Her Vater vnd wir vnfers vormogens ge-
 than haben vnd noch fürder zu thun willigt seint.
 Daz nuhe solche brüder noch Ires ordens refor-
 mation wiße vnd gewonheit gerewlich vnd frid-
 sam goth dienen mögen So haben wir den Raum
 vnd platz dar auff sie wonendt mit aller zugeho-
 ringe, aller geschosse, Herrfart, Hernberthe, Wa-
 che, vnd aller wertlichen Dienste die wir, adder
 ein Radt der Stadt Sternbergk dar an gehabt
 haben ader herten mogen haben, zu Ewigen
 zeiten fürthen, entledigt vnd frey loß dem orden
 der Einsiedler brüder sanctj augustini, vbergege-
 ben In Krafft Bebstlicher Bullen obgemelt etc.

Item dieselbigen brüder sollen vnd mogen des
 freyen Marckts Wassers vnd Weide vnd aller frei-
 heit der sich vnser bürger gebrauchen, ouch mit
 gebrauchen etc. Item den selbigen brudern ge-
 ben vnd eigen wir vnsern molenkamp vor vnser
 Stadt Sternbergk gelegen, mit allen seinem A-
 cker Garthen vnd weßensfelen, die dar nuhe sendt,
 ader noch mochten werden, sampt allen Iren vber-
 ren vnd Reinen, doch außgeschlossen, zum Er-
 sten daz Weßensfleck, nebst vnserer mölen, an der
 Molenbach gelegen, so weith vnd breyt, also die
 umbstende steine zeigen, zum andern, alle die
 groß:



grasfflecke, die da vorlanges der Kademer sehe vom Garthen an, biß an Wasser graben, der do außdem wiscen Riethliche ader Molentiche In die Kademer sehe gehet, doch vnschedlich dem Acker vnd seinen vbern ztüm dritten, die große lange weßen geseth dem jzt gemelten wassergraben, vorlanges der Kademer sehe gelegen, In moß vnd weiß als sie ligt In Tremen gründe ztüm vierten, die Hophgarten vnd wüsthophgartenflecke am ende des Kamps, ouch vorlanges der Kademersehe gelegen So langk vnd breyt als des Kamps vberre graben vnd gestacke weiden zeigen Solche weßen Grasffleck etc. beholten wir vns zu vnser eygen notdürfft Auch gönnen wir den obgedachten brüdern, alle des holkes Eichen Elern weiden zteunruthen vnd wie daz magk genompt sein, daz vff dem Kamp, Im Riethlich ader Molentich, vff ader vorlanges, vnserer weßen grasffleck, hophgarten wüste hophgarten flecken obgerürt, ader süß vmbhangs dem Kamp vff vnserm grunde vnd bodem wachsen magk, des noch Tremen willen vnd zu Tremen besten zu gebrauchen, Alleine daz holz vnd weiden, vmbhangk der ersten weßen an der Molenbeck hyinnen den steinen wachsend außgenommen etc.

Item wir Erlouben vnd gonnen ehne daz Wasser hinder dem Kloster Im Stadgraben fließend In daz Kloster zu bawen, wan sie daz vormoggen etc.

Item wir geben ehne frey malen in vnseren molen an alle Metzhunge etc.



Item wir geben ehne, die goltbech zu olenz
fangt vnd süß zu Frem besten an ydermans hin-
dernisse vnde Insage zu gebrauchen etc.

Item wir haben ouch vorordent vnd bestallt
daz der ostensor des heiligen sacraments den selben
brudern alle quateremper zu yder zyt vier punth
wachses von des heiligen sacraments oppher zu
ewigen zeiten geben soll etc.

Solche freiheit giffte gabe vnd almüß etc. be-
stetigen wir mit diser vnser vorgeseelten Fun-
dation etc.

Zu Sicherheit vnd fasserhaltung etc. haben
vnser getrowen Radt vnd ganze gemeine vnser
rer Stadt Sternbergk, vmb gotzwillen vnd vnß
zu gefallen alle vnd jhliche freyheit etc. auch be-
willigt vnd zu verkunde Irer Stadt Insigel wi-
sentlich hir an Neben vnser Insigel gehalten
Datum etc.

P. M. Dieses ist von dem Original Entwurf
und Concept genommen, welchem kein Jahr
und Tag bengetset ist.

Diploma eines Morenu oder Doctoris omnium facultatum unter denen Juden.

Heutiges Tages haben die Rabbinen drey
gelehrte Ehrentitel, als 1) חזן Chawer *) wel-
ches

*) S. Nebenst. IV. S. 9. und 17. Jo. Henr. Otho
in Lex. rabb. phil. ad vocem Chawerim

ches so viel als das Englische Fellow oder das Lateinische socius, sodalis ist, und welchen in alten Zeiten die Promoti annamen, so lange ihr Promotor lebte, 2) רבי Rabbi, *) welches sonst der höchste Titel war. Heutiges Tages aber ist vor etwa 200 Jahren nach dem Beispiel der Christen, die Magistros nostros welche mehr als bloße Magistri waren creirten, ein dritter Titel מורנו Morenu Doctor noster aufgekomen, welchen nur diejenigen eigentlich erhalten, die vorher den Titel eines Rabbi haben, und die einer ganzen Judenschaft als Lehrer und Richter vorstehen sollen, wiewol die Polnischen Rabbinen auf diesen letzten Umstand wenig achten, sondern gegen Gebühr einem jeden Candidaten diesen Titel gerne ertheilen, wofür sie 4, 6 12 auch mehrere Dukaten sich zahlen lassen. Eigentlich durfte eine solche Promotion nur im Lande Canaan vorgenommen werden, und daher kommt es auch, daß die Spanischen Juden solche Titel Rabbi, Raf, Rabban, Morenu gar nicht, sondern blos den Titel חכם Chacham, das einen Weisen bedeutet, annemen. Ein solcher, der Morenu ist, hat die Macht, welchen er wil, einen Morenu-Brief zu geben,

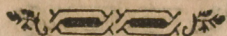
*) Jac. Alting in republica scholast. Hebraeorum Amstel. 1652. 12. p. 55 — 124. Buxtorf. in Synagoga Jud. cap. 46. p. 666 — 674 ed. Basil. 1680. 8. Jd. in Lex. Talm. p. 1498. Ortho l. c. ad vocem: Impositio. Andr. Georg Wachner in Antt. Hebraeorum Götting. 1742. 8. Vol. 2. p. 798 — 800. haben hievon zum Theil sehr weitläufig und doch unvollständig gehandelt.



geben, wiewol solche die damit verbundenen Rechte, nämlich Cärimonien- und Rechtssachen in eines andern Sprengel nicht ohne Widerspruch ausüben können. Der Gebräuche bey einer solchen Promotion sind sehr wenige. Nachdem der Candidat dem Rabbiner ein halb dukend Dukaten in die Hand gedruckt; so schreibet derselbe ohne weiterem Examen, ob der Candidat geschickt sey oder nicht, auf einem zusammengelegten schlechten Octavblatt Papier das Morenu Diploma, weil er die sogenannten examina rigorosa für Spiegelfechten hält. So bald nachher das Gesetz in der Schule verlesen wird, wird ein solcher creirter Doctor, mit seinem neuen Titel: jeinmod Moreinu horaf Rabbi N. es steige herauf der Morenu Rat Rabbi N. zum Gesetzbefehl, aufgerufen, womit also diese Handlung vorbey ist. Ist inzwischen ein solcher sehr reich; so giebt er auch wohl einen Doctor:Schmauß, welches die Juden, die in außergesetzlichen Dingen, der Christen Affen mit Recht genennet zu werden verdienen, denen Christen nachzumachen scheinen. Weil ein solches Doctor Diploma meines Wissens noch nie gedruckt worden; so wird die Mittheilung desselben zur Ersehung dieses Mangels nötig seyn. Das gegenwärtige ist deswegen sehr merkwürdig, weil es theils von dem größten Rabbiner seiner Zeit, Jonathan Eybeschütz, theils auch dem ersten Landrabbiner hier in Mecklenburg dem noch lebenden beynähe 80jährigen Jeremias Israel ertheilet worden ist, und aus dem Grunde besonders alhier eine vorzügliche Stelle verdienet.

כהיום

בחיות כי נודע בשער בת רבים
 שהתורני המופלא מהורר ירמי' בן חבר
 ר' ישעי' זל משוואהרין הוא למרן מופלג
 וותיק בתורה ובמדע למד ושמש תח
 בשיבות וכל ימיו עוסק באוהל של
 תורה ומדע ותורתו אמונתו ומרוב ענוותו
 לא רצה לקבל סמיכות חכמים אבל
 להיות כי אמרו חזל במקום דלית גבר
 תמן תהי' גבר ובעיר שווערין ובסמוכין
 לו אין איש מורה לעדתו ובשרירות לבו
 כל א' הולך גלל כן אמרתי עת לעשות
 והנני סומך ידי על הרבני מהורר ירמי'
 הנל ותוקף פקודתי אשר רבי יתקרי מוריני
 רב ר' ירמי' כה ר' ישעי' וחלילה
 לשנות שמו הנותן לשבח ויקר ותפארת
 לעוסקי בתורה לשמה והעובר יטרגי חוי
 דרבנן אף גם הנני נותן לו מקל ורצועה
 שם ובסביבות לרון ולהורות ולהדריך ארץ
 העם בדרכי תורה ויראה ובכל דבר וידו
 כירי ופיו כפי וכל העובר וממרה פיו יוקנס
 ומרה חתי' לו כי דבר ה' בזה' ואליו
 חשמעון בכל אופן ותקבלו טוב מה' הטוב
 ורוצה בכבוד ידאיו לומר התורה לשמה
 דברי



דברי המדבר בכבוד התורה ולומריה
 חותם יב ניסן תקיאל הקטון יהונתן חפץ
 אהו יענה
 d. i. Nachdem weit und breit bekannt ist, daß der verwundernswürdige und hochgelarte Rabbi Firmjah Sohn des Chawer R. Jeschajah sel. aus Schwerin *) ein berühmter und bewan-

*) Nebenst. III. S. 11. und 12, woselbst es S. 11. Zeile 15. so heißen muß: R. Firmjah S. R. Jeschaja. Ich habe dieses Diploma, dergleichen Christen höchst selten zu Gesichte bekommen, oder wenn dergleichen etwan gezeigt werden, ihnen solche abzuschreiben schlechterdings abgeschlagen wird, in originali durch folgende Veranlassung erhalten. Die beyden Dajonim oder Besizer des jüdischen Rabbiner-Gerichts zu Schwerin R. Meier und Feinkof wolten den Landrabbiner, weil sie mehr als er zu wissen glaubten, nicht für Ras erkennen. Damit nun der Oberras sie gerichtlich dazu zwingen und sie zur Strafe für ihre Rebellion ziehen könnte; so ward mir solches mit dem Ersuchen es zu übersetzen, zugeschiekt, welches für mich ein gesundes Essen war. Doch höre ich, daß der Oberras überhaupt mit seinen ungeschliffenen Untergebenen nicht procesfiren wil, um ihnen allen Vorwand zu Beschwerden über ihn zu benehmen. So rümlich auch dieses von ihm ist; so wenig verdanken es ihm doch die hiesigen Juden, sondern wünschen ihm ein baldiges Ende, worauf der jekige Dajan, welcher bey dem Oberdeputirten wohnet, am meisten hoffet, weil ihm die künftige Landrabbinerwürde von dem Primas sol versprochen worden seyn. Er heißt Joscha Spira. Ein Chawer Diploma liefere ich künftig. In meinen Elementis dialecti rabb. p. 61. kan man das mir unter alten christlichen Gelehrten zuerst erteilte rabbinische Diploma eines Chawers und Rabbi sehen.

Bewandterter Gelehrter sowol im Geseß als in den übrigen Wissenschaften sey, der die vortreflichsten Lehrer auf Academien gehöret, in dem Gezeß

Im J. 1763 bekam er erst von Serenissimo den Ober-rabbiner Titel, und die damit verbundene Gewalt, wie folgendes höchste Mandatum ausweiset: Auf 3 Jahre wählen sie ihren Ras gewöhnlichermassen, und nach Verlauf derselben aufs neue, wofern sie ihn nicht absetzen wollen oder können. Denn hat er eine solche Landesherrliche Bestallung; so können sie ihn nicht mehr eigenmächtig absetzen.

Friederich.

Wir geben dir, dem Philipp Alaron und dir, dem Ruben Michel Hinrichsen, als Vorstehern der hiesigen Judenschaft hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir den Jeremias Israel zum Ober-Rabbiner in sämtlichen hiesigen Landen gnädigst bestellt und ihm dahin die Macht ertheilet haben, daß er alle Unordnungen und Streitigkeiten, der in Unsern Landen befindlichen Juden unter sich nach ihren Gesetzen schlichten, hemmen und abthun könne und solle. Und befehlen euch solchemnach hiemit gnädigst, hievon der ganzen Judenschaft, sowol hieselbst in Schwerin, als in allen übrigen Städten Unserer Lande die nöthige Anzeige zu machen, und in Unsern Namen ihnen, daß sie sich mit ihren Streitigkeiten, die sie unter sich selber haben, zur rechtlichen Schlichtung an denselben wenden, ihm auch in seinen gesetzlichen Anordnungen alle schuldige Hochachtung beweisen sollen, anzudeuten. An dem 10. Dat. Schwerin, den 5ten Nov. 1763.

Im J. 1764 erhielten die Obrigkeiten in denen Städten folgendes ihn angehendes gnädigstes Rescript:

Friederich.

Da Wir den Ober-Rabbiner Jeremias Israel zum Ober-Landes-Rabbiner gesamten Unsern Herzogthümern



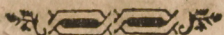
zelt des Gesetzes und der Moral sich sein ganzes Leben hindurch aufgehalten und sich eine gründliche Erkenntniß erworben, und daß er aus Demuth das Händeauflegen der Weisen (den Morenu oder Doctor Titel) nicht habe annehmen wollen, obgleich unsere sel. Weisen gesagt haben, daß an dem Orte ein Mann seyn sol, wo bisher keiner gewesen, in der Stadt Schwerin aber und zugehörigen Dörtern keiner ist, der die Gemeine lehret, sondern ein jeder nach dem Gutdünken seines Herzens einher gehet; so sprach ich: es ist also Zeit es zu thun. Daher lege ich meine Hand auf den (d. i. ich creire den) Rabbenu Mehurrar obgedachten Jirmjah, und befehle ernstlich und gütlich, daß er genennet werde Morenu Raf Rabbi Jirmjah des Chawer R. Jeschajah Sohn. Ferner sey es diesen ihm zum Lob, Zierde und Ehre für die daselbst im Gesetz studierenden verliehenen Titel

mern und Landen gnädigst bestellet und ihn zur Hemmung aller Unordnungen, und richterlichen Entscheidung der Streitigkeiten, welche unter den Juden in unsern Landen entstehen, Landesherrlich autorisirt haben; So befehlen Wir euch Bürgermeistern, Gericht und Rath in gesamten unsern Städten, hiemit gnädigst und ernstlich, diejenigen Juden, welche auf die Citaciones dieses Ober-Landes-Rabbiners nicht erscheinen wollen, oder sonst seinen richterlichen Verfügungen zu geleben sich wegern, durch executivische Zwangsmittel dahin nachdrücklich anzuhalten; wie ihr denn darinn den geziemenden Requisitionen desselben zur Beförderung der Justiz Pflege für die klagenden Juden wider ihre Glaubens-Genossen alle Rechtswillfährung zu beweisen haben solt. An dem 10. Dat. Schwerin den 2ten May, 1764.

Titel zu ändern, weil der Uebertreter in den Bann der Rabbinen (d. i. den höchsten und schweresten Bann) sol gethan werden. Hiernächst übergebe ich ihm in seine Hand einen Stock und Peitsche, daselbst und in denen umliegenden Orten das Volk zu richten, zu unterrichten und zu führen in den Wegen des Gesetzes und der Gottesfurcht. Alles was er thut und redet, sol als von mir gethan und geredet angesehen werden. Ein jeder Uebertreter und der sich wider ihn auflehnet, sol gestraft werden, und ihm übel bekommen, denn er hat Gottes Wort verachtet. Daher solt ihr ihm auf alle Art und Weise Folge leisten, und das für die Belohnung von Gott dem Vergelter, der ein Wohlgefallen an seinen Gottesfürchtigen und an denen dort im Gesetz studierenden hat, empfangen. Diese zur Ehre des Gesetzes und derer Lernenden geredeten Worte versiegelte am 12ten Nisan (April) 511 nach der kleinern Jarzal (A.C. 1751) der kleine Jehonathan Oberrabbi der Gemeinden zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, welche der Höchste befestigen wolle!

Einige jüdische Wechsel.

Die Juden sollen bey ihrer Vertreibung aus Frankreich zur Sicherstellung ihres daselbst zurückgelassenen Vermögens, die Wechsel erfunden haben. Weil ich neulich aus Herzoglicher Justizkanzley einen jüdischen Wechsel zur Uebersetzung erhielt, der nicht nur von der gemeinen Art sehr abgehet, sondern auch wegen der eingemischten
E vielen



vielen Abbreviaturen auch dem gelehrtesten Juden schwer zu lesen seyn dürfte, wie ich nachher die Probe davon gemacht habe; so habe ich zum Unterricht anderer diesem Wechsel nebst einigen andern aus Originalen genommenen Wechseln hier einen Platz nicht versagen wollen. Zur Ersparung des Raums habe ich nur blos die hebräischen Wörter in diesem Wechsel mit hebräischen Buchstaben abdrucken lassen.

שוועהרין די שבט קולפן מסך עה רט לו שי
(Eine Summa von (Schwerin den 14.
75 Rt. 36 fl.) Januar. 1767)

מהיום רנן עד די אייר תקכו (Von heute dato bis Mittwoch den 13 May 1767) gelobe ich und verspreche zu zalen fegen diesen meinem eigenen ausgegebenen Solo-Wechsel-Brief an Ordre כ' שמואל פלויא משוועהרין מסך עה רט לו שי, (Herrn Schmucl Plau *) aus Schwerin die Summe

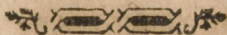
*) Dieser Samuel Plau, der diesen Wechsel vom Land-Rabbiner-Gericht in Schwerin bevor er solchen acceptirte, ד. i. für gültig erklären ließ, cedirte denselben 2 Monate nach dem darinnen festgesetzten Zahlungs-Termin an den Kaufmann in Schwerin, Herrn Salin. Da nun freylich der Kaufmann die Ungültigkeit dieses Wechsels, dabey weder Renovations- Cessions- und Agnitions-Schein war, nicht wissen konnte, sondern den Worten des Juden glauben mußte; so hat es allerdings nicht anders kommen können, als daß er von dem Juden betrogen worden, zumal er sich nicht besser vorsehen.

me 75 Rthlr. 36 fl.) an Ludohr, sage fünf und
siebzig Reichs Thaler 36 fl, welches ich Summa
הנל (obgedachte) richtig ממנו (von ihm) erhal-
ten, verspreche לומנו (zu seiner (Zalungs) Zeit)
wiederum richtige Zalung. Valuta contenta

כלי שום טופיל סחורה
כלי שום שבועה קלה אח (י וכל רתן לחכ
זה הן נגרי והן נגר יא ובכח הן קודם זפ והן
אחר זפ לויט וועקסל שטילום סוב היפאקטא
באנארום נעשה פה קק הנל והי עמנו ראוכן
משוואהן.

באנפאי חתם את עצמו ר' ראוכן משוואהן
בחתומת ירו ממש בכך אורתינהו וקיימתנהו
כרחוי נעשה פה שווערין היום יום ר' יר'
שבט תקנ' לראי' בעהחו הק' מאיר במהורר
גרשון זצ"ל ראבר פה קק שוועהרין והמדינה
יצו
(Shn

*) Die in diesem Wechsel vorkommende ungewöhnliche
Abkürzungen müssen so erkläret werden : או
חרם—אח oder (die Uebername) des Bannes;
אחרי—יא meine Erben nach mir;
ובאי כח הלצ' und die
aus meinen Leiden kommende Kinder, oder כחי
die in meiner Kraft kommen, worunter sie so wohl
Kinder, als Bevollmächtigte verstehen : זמן
פרועין

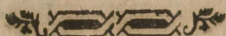


(Ohne einiger alten verlegenen Waare, ohne einem schlechten Eidschwur oder Bann **). Und es soll dieser Wechsel-Brief von mir, und meinen Erben nach mir, und meinen Bevollmächtigten so wohl vor als nach dem Zahlungs Termin für vollkommen gültig erkant werden laut Wechsel: *Scrulum sub hypokta bonorum*. So geschehen hier in obgedachter heiligen Gemeine. Gott aber sey bey uns! Ruben aus Schwaan.

In meiner Gegenwart hat R. Ruben aus Schwaan sich mit seiner eigenen Hand selbst unterschrieben (d. i. unterschrieben). Daher confirmire und ratificire ich es, wie es sich gebühret, So geschehen allhier zu Schwerin am Mittwoch den 14ten Januar 1767. Dessen zur Bekräftigung bin ich zur Untersiegelung (Unterschrift) geschritten, ich der kleine Meier des Morenu Ger-schon

באתי על die Zeit der Bezahlung. **פרועין** **יום** **החיתום** **בערחה** ich bin gekommen zur Untersiegelung (hiedurch verstehen sie die eigenhändige Unterschrift, weil sie unter sich keine Siegel, wie wir, beydrucken. **ראש** **אב** **בית** **רין** **ראבך** der erste Beyfizer im Obergericht. **ר** stehet anstatt **ר** einer in dem Worte liegenden guten Vorbedeutung wegen, und **ר** anstatt **תקרו**, so wie wir 68 anstatt 1768 oft setzen.

**) Das heist: Valutam habe ich baar empfangen, und begeben mich also aller Ausflüchte, als hätte ich entweder an dessen statt verlegene Waare annehmen müssen, oder mein Schwur und Erklärung den Bann über mich ergehen zu lassen wenn ich betrügliche Absichten hätte, sey nicht rechtsgültig geschehen.



Schon gesegneten Andenkens Sohn, Obergerichts
Besitzer hier in der heiligen Gemeinde Schwerin
und in der Landschaft, die ihr Fels und ihr Er-
retter bewahre!)

75 Rthl. Ld'or.

Vorstehenden Wechsel, welcher wehrt ist
75 Rth. 36 fl. Louis d'or, und welche ich
von dem Juden Ruben Moses zu Schwaan
zu fordern habe, cedire ich mit Behändigung
des Originals an dem Herrn Salm. Schwer-
in den 15ten Jul. 1767.

Samuel Salomon.

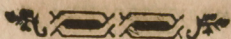
- 2) Friedberg יום ב' ערה הקיר (Montag
am 21. Jahrs Abend 1754.)

אחי ידירי וחביבי כהרר (6 Monate) nach dato zale mein
Solo-Wechsel an חיים ביטצא (meinen herzlichgeliebten Bruder
den Hochgelarten Herrn Chajim Bützow) Sum-
ma von כ' אלפים רט (2000 Rthlr.) schreibe
ב' (auf deutsch) zwey tausend Rthlr. Valutam
קבלתי (habe ich erhalten) leiste gute Zahlung und
gebe alle Messen und Marken frey. ה' עמנו (Mit
uns sey Gott!) לרב בן אפרים זל מפרידברג
(Lebh Sohn Ephraim sel. aus Friedberg.)

- 3) מורה אני חם (ich Unterschriebener bekeune *)
daß

*) an dessen Statt sehen sie oft : הן אמת וצדק
es ist wahr und aufrichtig etc.

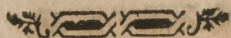
3



היום מן הארון פראפעסר מ' טיכסן נרו
(heute von dem Herrn Professor Enchsen den Gott
bewahre!) gelehut befoñnen habe מזמנים
(an baarem Gelde) כ' רט חבכ (20 Rthlr. neue
tel) sage בלא (auf deutsch) zwanzig Rth. n. tel
Valuta contante. Berspreche על (auf) Antoni
הבעל (der zum Guten komme!) promte Zahlung
zu leisten. וה' עמנו ביטצא ט' תמוה הקכחל.
(Gott aber sey mit uns! Büßow den 30sten Ju-
nii 1768.) אברי

4) אמשטרדם י' צ' יא חשון תקכול. בנה
(Amsterdam) טלר חי' שי' ליבש ה' יום זיכט
Dienstag den 3ten Nov. 1767. 2000 Rth. 18 fl.
זיבש 8 Tage Sicht) שמונה ימים (8 Tage)
nach Sicht zale מחותני ארוני (mein Hr. Schwa-
ger) diesen meinen Prima Wechsel-Brief an die
Ordre האלוף הקצין כה' (des reichen Herrn)
Jirmije Kaßeneinbogen וחברו (und Compag-
nie) סך (die Summa von) אלפים רט חי שילינג
(2000 Rthlr. 18 fl.) sage בלא (deutsch) zwey
tausend Rthlr. 18 fl. זיבש. Die Valuta von
ihnen קבלתי (habe ich empfangen) במעות
(baar und in guter Münz-
forte) thut gute Zahlung und notiret es על חשבוני
(auf mein Conto) laut Adviso. Adieu ממנר
(Von mir seinem Schwager) זינקוף
Spanier.

לארני מחו' האלוף והקצין כה' (An meinen
reichen Herrn Schwager) זיסרוול מעוסלינג den
Gott behüte! בקק in der heil. Gemeinde) Ham-
burg.



burg. Prima. **) Acceptirt קא סיון (den 13. Nov.) Sirmje Kakenelbogen.

Verzeichniß einiger neuern jüdischen Bücher.

1) ס' מאירות עינים Färth 1767. 8. 10½ halbe Bogen von dem Rabbiner Eiseck zu Offenbach. Unvermuthet finde ich unter meinen Büchern eben diese Ausgabe vom J. 1730, in welcher die Seitenzal, Lettern und Papier mit dieser einerley sind, woraus ich schliesse, daß nach Art der Christen blos ein neues Titelblatt sey gedruckt worden, um den Rest des Verlags desto besser zu verhandeln. Vergl. Wolfii B. H. II. p. 376. Das

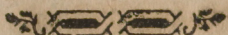
**) Ihr Secunda-Wechsel ist eben so, nur daß unten an statt prima, secunda siehet. Sonst ist noch zu merken, daß die Wechsel unter Num. 2. 3. 4. sehr die gewöhnlichsten sind, welche die Juden fast durchgängig auf einem unbeschnittenen schlechten Blatt Papier nachlässig hinschreiben. Begehet ein Christ den Fehler, daß er einen jüdisch geschriebenen Wechsel annimmt, ohne solchen erst von ihrem Gericht bestätigen zu lassen; so ist der Jude im Stande, entweder einen ungültigen Wechsel auszustellen, oder, wenn sonst der Wechsel in allen Stücken richtig ist, und folglich keine Ausflüchte statt finden, seine eigene Handschrift, wie wir hier das Beyspiel gehabt haben, zu leugnen, wobey ihnen ihre vielen verschiedenen Nahmen oft trefflich zu statten kommen. Dis sey genug von Wechseln zur Nachricht und Warnung denen daran gelegen.



Das Buch enthält keine Erklärung über die von Rambam aus dem Gesetz gezogene 613 Mitzvos oder Gebote und Verbote, mit eingemischten vielen Gebräuchen bey denen heutigen Juden, davon ich einige wegen ihres Sonderbaren anführen wil. Seite 2. Ein jeder Mensch sol sich ein Gesetzbuch, aus Dankbarkeit, daß er die 613 Mitzvos daraus gelernet, schreiben lassen*) Bl. 6. S. 2. Ein jeder ist schuldig mit Gelehrten umzugehen, weil ihr Umgang immer lehrreich ist (bey uns nicht) und seine Tochter an einen Gelehrten zu verheirathen, weil dies eben so viel ist, als sich mit Gott verschwägern. Der Verfasser schreiet aber dabey über das jekige unschlachtige Geschlecht der Juden, das fast durchgängig seine Gelehrten geringe hält, die Rebbies (oder Schulmeister, Schächter, Beschneider zc.) spottweise Schwarzfärber (weil die Polnischen Rebbies schwarze Trachten haben) nennen, und wohl gar solchen reisenden Gelehrten, wie andern geringen Reisenden, pletten**) (Bil-

*) Dies sucht auch ein jeder Jude, wenn er nur irgendso viel Geld zusammen bringen kan, auszuüben, wodurch sich viele Juden oft ruiniren. Denn solche geschriebene Gesetzbücher kosten 60, 80, 100 bis 2000 Rthlr. dergleichen eines das ein Jude in Meußlingen auf Hirschfell hat schreiben lassen, und welches vora erstaunlicher Größe und Schwere ist, gekostet hat. Die Thoren könten ja nur aus gedruckten Bibeln lesen, worinnen ja eben dasselbe Wort Gottes stehet, welches nicht kostbar wäre. Da der Druck noch nicht erfunden war, mußten sie freylich sich geschriebene Bücher bedienen, das aber jetzt unnöthig ist.

**) Diese Billers theilen sie in Schab bas und schlechte Pletten.



(Billetten) anbieten. Bl. II. S. 2. Es ist eine sehr verdienstliche Handlung, daß wenn einer auch ein Ungelehrter ist, er Bücher kaufe, zwar nicht zur Pracht, denn das ist Sünde; sondern solche an andere, die keine haben, zu leihen. Dies beobachtet ein jeder Jude, wenn er nur irgend etwas kan, und daher kommt es, daß ihre Bücher bald so selten werden. Denn sie gehen schenßlich damit um. J. E. Erfahren sie über dem Lesen eine traurige Nachricht; so reißen sie eins oder mehrere Blätter heraus oder entzwey; ihre meisten Bücher sehen aus wie Vorrathskammern von Del, Licht, Wachs, Schnupftoback und Papier machee, weil sie unterm Studieren die Blätter bekauen u. d. gl. wovon ich viele Fragmente Liebhabern vorzeigen kan. Hiezu kommt noch, daß ihre meisten Bücher schlecht gebunden und unplanirt verkauft werden. Weil nun die Juden die Gewonheit an sich haben, wenn sie das Blatt umschlagen

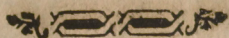
Pletten. Ein jeder Hausvater schreibt eine gewisse Anzahl von beyderley Arten, welche zusammen in eine Büchse gelegt, und denen übernachtenden armen Reisenden so lange ausgetheilet werden, bis solche verbraucht sind, da denn die Gemeine neue schreiben muß. Einer der eine Schabbas-Plette ausgeschrieben, muß dem Reisenden 2 fl. Schlafgeld zahlen, weil solcher wegen des Schabbas 2 Nächte im Wirtshaus schlafen muß; da hingegen eine schlechte Plette nur 1 fl. Unkosten, außer das dem Fremden zu gebende Essen verursacht. Es steht bloß alhier auf Schabbas-Pletten: Schabbas nebst dem Nahmen des Gebers; auf den schlechten aber der Rahme allein. In grossen Gemeinen stehet auch das Datum dabey.



schlagen wollen, ihren Finger im Munde naß zu machen; so quillt davon dieses ohnedem grobe Papier sehr auf, daß das Buch gar nicht mehr kan zusammen gelegt werden *) Doch genug davon. Bl. 14. S. 2. Num. 82. Das Gebot: seyd fruchtbar und mehret euch, sol ein jeder Jude sorgfältig halten, weil Gott die Welt wil besetzt haben. Man thäte denen Juden Unrecht, wenn man sie einer Nachlässigkeit darinnen beschuldigen wolte. Die Gebräuche bey dieser Beobachtung findet man sehr ausführlich in dem Buch Joreh Deah oder dem Lehrer der Erkenntniß, beschreiben, so wie man es von einem solchen geilen und wollüstigen Volk als die Juden sind, sich nur immer vermuthen kan. Bl. 16. S. I. Man sol von den Akkum Zinsen nehmen, und wenn ein Akkum uns was schuldig ist; so soll man ihn zur Bezahlung dringen, ohne einigen Mitleiden **). Die Kinder Amaleck (wo sind die?) sollen wir umbrin:

*) Weil sie solche zerrissene Bücher nicht verbrennen, oder zu andern Gebrauch anwenden dürfen, aus Furcht, daß der Name Gottes auf denen Blättern stünde; so legen sie solche in ihren Schulen entweder im Kasten, wenn sie klein sind; wenn sie aber groß sind, in einem dazu apfirten Winkel, und man könnte aus solchen grossen Schulen, wie z. E. Altona ist, ganze Wagen voll solcher zerrissenen Bücher leicht beladen.

**) Daher müssen der Juden Schmeicheleien und Ehrlichkeits-Betheurungen gegen Christen nach Psalm V. 10. beurtheilet werden. Menasseh ben Israel in Esperanca de Israel Amsterd. 1650 8. p. 107. macht



umbringen, groß und klein. Mein! wie würde es uns gehen, wenn diese Nation unsere Herren würden! In Wahrheit sie würden alle Sprüche der Bibel, die damals auf die Cananiter und andere Heiden gingen, sinreich auf uns ziehen, und was sie jetzt nur wörtlich können, alsdenn thätlich ausüben. Interim schreibt der seel. Wolf. B. Hebr. Tom. II. pag. 1102. bey einer andern Gelegenheit mehr als zu wahr, negare nolim, nonnullos eorum non quidem religione (freyllich davon befiehet die Bibel nichts. Wie aber! ex praescripto doctorum) sed immani odio adductos & caedem infantum suscepisse, et sanguinem quoque eorum sitiisse ac bibisse etc. Bl. 36. S. I. N. 180. Ein jeder jüdischer coufcherer Bart muß 5 Ecken haben, die man bey Leibe nicht abscheren darf. Er giebt den Rath, daß man sich lieber den Bart mit einer Scheere abschneiden als abscheeren lassen sol *), und tadelt diejenigen, welche nur einen kleinen Strimel vom Bart stehen lassen, da er doch wenigstens 2 Finger breit seyn sollte. Solchen un-

bärti:

macht aus dem freundschaftlichen Betragen der Christen gegen die Juden den wunderlichen Schluß: Luc-go ben seve, que no nos ha dexado el sennor ni desamparado, d. i. daher siehet man, daß uns der Herr weder vergessen noch verlassen habe, wir folglich also noch sein-Volk sind.

*) Denn es gibt, wie er sagt, Barbierer, die den Bart eben so glatt mit einer Scheere als mit einem Messer abschneiden können. Bey uns nicht, ob es gleich zu wünschen wäre, weil alsdenn das arme Kinn nicht oft so unbarmerzig zerschnitten werden würde.



bärtigen Juden prophezeiet er mit N. Jeshudá in s. Sepher Chasidim, daß nach ihrem Tode, die Teufel auf ihrem glatten Gesichte herumtanzen würden. (Denn die 5 Winkel des Barts und sein dicker Wald von Haaren dürsten ihre Pas und tours sehr hindern, und die sich darinnen aufhaltende vielfüßigte Heerschaaren die zarten Füße dieser Teufel und Teufelinnen verletzen, welche Unbequemlichkeiten bey einem glatten Kopf wegfallen.) Darum (schließt er) laßt euch den Satan nicht blenden, daß ihr den Bart verstümmelt! Da schon eine solche schwere Strafe auf die jüdischen Bartverächter gesetzt ist, wie ungleich härter wird denn nicht die künftige Strafe des Confoederations - Marschalls in Cracau seyn, welcher neulich dem Ober-Parnas daselbst nicht nur den Bart, sondern gar den ganzen Kopf glatt abscheeren ließ *). Bl. 25 bis 39 stehen

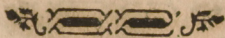
245

*) Diesen geschornen Parnas-Kopf hätte ich wohl sehen mögen! Bey dieser Gelegenheit haben inzwischen die Krafover Juden, weil sie von dem ihnen gedroheten Bart und Haar abscheeren gleich ihrem Parnas zur Probe wiederfuhr, im Fall sie die verlangte Summa von 80000 Gulden nicht bezalen würden, durch die gleich darauf von denen Russen eroberte Judenstadt zu rechter Zeit befreyet worden, einen Festtag wegen ihrer von der Vorsicht beschützten Bärte angeordnet. Die aus diesen jetzt bedauernswürdigen Gegenden kommende und hier in Menge durchreisende Polnische Juden von allerhand Stand und Wesen, machen viel Ruhmens von ihren dabey vorgenommenen Cärimonien. Denn ein Polnischer Jude schätzt seinen Bart höher als Gold und Perlen. Doch kommt ihr Ober-

245 Verbote, welche sie halten und beobachten müssen, und darauf folgen die übrigen 120 Verbote, welche sie, weil sie größtenteils auf Canaan gehen, jetzt nicht halten dürfen. Sonst merke ich noch an, daß der Verfasser mit denen übrigen Rabbinen, die Anzal der Gebote, deren 248 sind, daher leitet, weil der Mensch just 248 Glieder hat; und die Verbote an der Zahl 365, mit denen Andern des Menschen, deren auch 365 seyn sollen auf eben diese Art vergleicht. Die Herren Anatomici werden am besten wissen, ob diese Zahlen ihre Richtigkeit haben.

2) צאינה וראינה von R. Jacob Ben Jizschack aus der Familie Rabbenu Ascherfürth 1761:4. 269 Blätter mit vielen schlechten Holzschnitten. Dis ist die neueste Ausgabe dieser unter denen Juden so sehr beliebten Erklärung der Thorah, 5 Megillos und Haptharos in jüdisch-deutscher Sprache, welche zum Theil die ungereimtesten und schändlichsten Schriftverdrehungen, und voller jüdischen Lücke gegen uns sind. Von dieser letzten Art mag folgende Erklärung. Bl. 76. 2. über die Worte 2 B. Mos. 14, 7 und alle Wagen Egyptens zum Beispiel dienen:

Ober-Parnas R. Mendel, dem sie, daß ich mich des Ausdrucks der Polnischen Juden bediene, den Bart gepuht, noch nicht aus seinen vier Pfählen, bevor sein Bart wieder hervorgegrünet ist. Die mehresten Deutschen und Portugieser Juden sind in diesem Stücke nicht so gewissenhaft, wofür sie aber von denen Polnischen für Freygeister gehalten werden.



nen: „Es gingen mit Pharaon 600 Hauptleut, eitel grosse Sarim (Fürsten) und viel köstliche Pferd. Da fragt man eine kassche (spisfündige) Frage: seyn doch die beheimos (Vieh) weren verloren in Mitzrajim? (Egypten Cap. 9, 3. 10.) wo haben sie ihunder genommen beheimos? Der Tirritz (Auflösung) ist: es waren etliche gute mitzrijim, (Egyptier) haben sich vor Gott gefürcht, und haben ihre beheimos von dem Feld aheim genommen (V. 10.) Denn Mousche hatt hasroe (Warnung) getahn: man soll aheim nehmen die beheimos von dem Feld. Denselbigen beheimos is nicks geschehen. Und wiewohl doch, daß dieselbigen Mitzrijim waren fromm, und fürchteten sich vor Gott; noch gleichwol haben dieselbige gute Mitzrijim auch gegeben ihre Pferd in die Milchome (Krieg) nachzujagen Jisrael. Von hinnen lernen wir, daß die Fromkeit von einem rechten Akkum is gar vor nicks geacht.“ Man vergleiche Theil III. dieser Nebenst. S. 31. und 45. Wagenfeilii Sota p. 120. Buxtorf. in abbrev. supplementum meum II. ad vocem עכור *) und Wolf. I. p. 598.

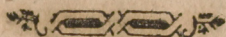
32

*) In dem bekannten Buch Nachalas Schivah Theil III. S. 36. Num. 4.) Cap. 28. Bl. 65. S. 2. Zeile 25. der Berliner Ausg. stehen in dem Formular einer Obligation folgende Worte: Wir sind verbunden diese Schuld in guter und in dieser Stadt אל תכלה שאלה ד. i. bey Juden und Akkum gangbaren klingenden Münze zu bezahlen. Wer hier unter Akkum



3) עמודי בית יהודה von R. Jehuda Levi Horwiz. Amsterdam 1767. 100 Blätter in klein 4. in der neuen Druckerei des R. Lebz Sußman, welcher selbst auf der umgewandten Seite des Titelblatts seinen Namen unterschrieben hat, mit Bitte, daß niemand solches Buch ohne diefer seiner Handschrift kaufe. Es sind vorne sehr viele Privilegia der angesehensten Rabbinen zu Amsterdam, Berlin, Hannover, Pfalz, Frankfurt am Mayn, Carlsruhe, Worms, Rotterdam, Manheim, Polen und Curland gedruckt, welches dismal nöthig anzuführen war, wie die Folge zeigen wird. Der Verfasser ist ein Arzt, und hat schon 1764 zwey von mir Th. II. Seite 40 und 41 beschriebene Abhandlungen herausgegeben, welche so wie die gegenwärtige moralischen Inhalts sind. Ein gelehrter Jude in Berlin schrieb mir bey der Uebersendung dieses Buchs, daß solches daselbst viel Aufsehens gemacht, und der Verfasser deswegen viele Verfolgung habe ausstehen müssen. Weil mich diese Nachricht befremdete, indem die vornemsten Rabbinen dieses Buch nicht nur geprüft, sondern auch, wie die vorgedruckten Zeugnisse lauten, ihres Beyfalls und Empfehlung wehrte geachtet hatten! so bat ich ihn, mir das Entstehen und die Folgen dieses ausserordentlichen Vorfalles u. zu schreiben, welches

Akkum verstanden wird, siehet ein jeder ohne mein Erinnern von selbst ein. Und doch schreien Unverständige, man thue denen Juden Unrecht, und Eisenmenger muß den unsinnigsten Tadel von Carl Anton und andern Judaizantibus ausstehen.



ches er aber bis jetzt noch nicht gethan hat. Doch hoffe ich noch die ganze Geschichte durch ihn oder andere zu erfahren, da ich denn in einem der folgenden Theile, wenn ich das neulich zu Altona, wegen des daselbst in den Bann gethanen R. Aaron Hardenka, gedruckte rabbinische Protocol, nebst dem mit Aaron und dem Cracauer Gericht *) bey dieser Gelegenheit gehaltenen Briefwechsel bekant machen werde, die ganze Nachricht mit denen Juden so anstößig gewesenem Sätzen mittheilen wil. **) Jetzt begnüge ich mich
nur

*) Dieses Gericht, worinnen der Ras Jizhaek London Präses ist, schrieb endlich, (er und der älteste Parnas R. Mendel hatten unterschrieben) da ich ihnen die angeschriebenen Briefe des Hardenka in Original nicht ohne hinlänglicher Caution schicken wolte, sehr unhöflich in den hämischen verblühten Ausdrücken an mich, wodurch sich also, nachdem ich ihnen alle ihre Tücke gegen uns Christen mit den hellsten Farben vor Augen gemahlet hatte, diese hüzige Correspondenz endigte. Der Cracower Ras ist neulich gestorben, und an seine Stelle ist R. Schelomoh, der Verfasser des Buchs **מרכבת המשינה** der bisher Ras in Chelm gewesen, ernennet worden. Dem Parnas R. Mendel haben die Conföderirten hehlich mit gespielt, wie oben erzählt worden.

**) Vielleicht kan ich alsdenn auch von einer Streitigkeit unter den größten Rabbinen, welche schon 2 Jahre sehr hüzig gerrieben worden, und davon nun die dabey gewechselten Schriften gedruckt werden sollen, eine hinlängliche Nachricht erteilen. Die Sache verhält sich kürzlich also: Ein Jude läuft unter der Chuppa (oder da er unter dem Brauthimmel vertranet werden sollte) weg, weil er meshugga (verrückt)

nur folgendes von diesem Buche nach genauer Durchlesung zu sagen. Der Auctor hat seine ganze Abhandlung, die in Form eines Gesprächs dreyer sich unterredenden Personen unter den Nahmen Chuschki, Jtti, Jri, אתי הג'תי ראש המאמינים ח'שי הע'רכי איש האמונים ע'רי היע'רי תלמיד המבינים welche Benennungen von denen Eigenschaften der Seele hergenommen sind, mit Allegorie durchgewebet. Er stellet den Menschen unter dem Bilde eines Gebäudes vor, und bemühet sich alle Einrichtungen eines Hauses oft mit vielem Wiß ohne seinen Leitfaden zu verlassen, auf die innere und äussere Beschaffenheit des Leibes

ruckt im Kopf wirklich ward, oder sich nur so stellet. Der Braut Vater versiellete sich, und überredete seinen künftigen Schwäher, ihn seinen Sohn mit sich nehmen, und ihn bey ihrem dortigen berühmten Arzt curiren zu lassen, welches der Vater bewilligte. Darauf beredet diesen Deserteur der Braut Vater, daß er seiner Tochter einen Get oder Scheidebrief giebt, welchen der Manheimer Ras für gültig erkläret. Beyde Eltern werden inzwischen nach langem Processiren eins, alles auf die Entscheidung des Frankfurter Rats ankommen zu lassen. Und dieser erkläret den Get für null und nichtig. Darauf schlägt der Manheimer Lerm, und gewinnet viele Rabbinen, die diese jüdischen Kriege an seiner Seite führen. Der Frankfurter hat viele Polnische Rabbinen zu seinem Beystand, und so wird diese im Grunde nichtsbedeutende und leicht zu decidirende Streitigkeit zwar noch der Christen wegen sehr heimlich; doch wie man leicht denken kan, sehr hitzig bis jetzt mit zweifelhaften Glück geführt. Jetzt ist der Frankfurter Ras gestorben.

D



Leibes und besonders der Seele des Menschen zu passen. Sein Vortrag ist, ob er gleich in Reimen schreibt, dennoch fließend. Damit inzwischen meine Leser von seiner Art zu schreiben und zu denken einen Vorschmack bekommen mögen; so wil ich folgende Stelle aus Th. 2. Gespräch 1. Seite 25. Cap. 2. hersehen:

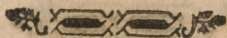
ויעמוד חושי הערכי ויאמר אחרי דברים
האלה והאמת מארץ תצמח שכל המדינות
מתחלפין בדתות שונות • עדכי רבו מספר
האמונות ממספרי האומות וחלשונות • וכי
כל העמים איש כשם אלקיו קורא • ואומר
זאת התורה וכל אחר חושב בדתו להשיג
נצחיותו • איש איש ככרכתו • ויש לי כוח
שאלה גדולה • אם נאמר שאחת מהן תעשה
תצליח • ועל כלן תפריח • וכישיעתה תצמיח •
לע"ב ולימות המשיח • ושאר האומות •
ילכו לאכדון ומהומות • וכי העניים האלו
לשוא יעמלו בדתם • ולריק יגעו באמונתם •
הלא עינינו הרואות שהמה משתדלים בכל
עוז לפני אלקים וכי מתענים בענוי הנפשות
כפי יכולתם • ולמה ילכו לאכדון הנפשות
במותם • ואם לא ירצה אלקים את מעשיהם •
למה לא ירצה את כוונותיהם •

d. i. Hierauf sprach Chuschi haerchi: es ist mehr
als

als zu wahr, daß in jedem Lande verhasste Secten sich finden, und derer Religionen eben so viele sind als Völker und Zungen: Weil nun ein jeder unter diesen Völkern seinen Gott anrufet, solches seine Thorah (Gesetz) nennet, und in seiner Religion die Seligkeit zu erreichen gedenket; so entsethet bey mir die wichtige Frage: Ob wir durch die Haltung unsers Gesetzes in jenem Leben und zu den Zeiten des Messias glücklich und blühend seyn, hingegen die übrigen Völker in das Verderben gehen werden? Ob diese Elenden in ihrer Lehre und Religion sich vergebliche Mühe gegeben haben solten, da wir ja doch sehen, daß sie sich mit allen Kräften vor Gott bemühen, und ihre Seelen nach Vermögen im Bußkampf erhalten? Warum solten also diese Seelen bey ihrem Sterben ins Verderben wandern? Denn wenn auch Gott an ihren Handlungen keinen Gefallen hätte, warum solten ihm denn nicht ihre Absichten dabey wolgefallen?

ויען אתי הגיתי ויאמר מי עמר בכור אלים.
— — לאמר אלו המעשים יקרים. ואלו
זרים ומרים — הן כל חכמי הבל. הביאו
הכל. ככוני המגדל בבל — והשדה אשר
תזרע תקצור. ואת הכרם אשר תטע תכצור.

Es antwortete aber Jtci hagithi und sprach: Wer ist Gottes Geheimder Rath gewesen, daß man sagen könne: diese sind schöne Handlungen, jene abgöttische und schlimme; denn alle Weisen



auf den Erdboden, bringen eitele Sachen, wie die Bauleute Babels herfür. Und den Acker, welchen du besäest, wirst du erndten, und in dem von dir gepflanzten Weinberg Weinlese halten (d. i. du wirst empfangen nach dem du gehandelt hast.)

וַיֹּאמֶר עִירִי אִם כֵּן לִמָּה גֹרָה הַתּוֹרָה
וְהַחֲכָמָה • לְהַשְׁחִית אֶת כָּל נִשְׁמָה מִשְׁבַּעַת
אֲמוֹת קְדוֹמוֹת כְּבֹהֲמָה •

d. i. Iri sprach, wenn sich dieses so verhält, warum hat denn das Gesetz und die Weisheit besolten, alle ersten 7 Nationen wie das Vieh auszurotten.

וַיַּעַן אֶתִּי אֲכַל מֵהֶם הָיוּ הַבְּהֵמוֹת טוֹבוֹרָה •
מִפְּנֵי שֶׁעָשׂוּ תוֹעֵבוֹת - וְלִבָּל יִהְיוּ לָנוּ לְנֹאצוֹת
וְלַחֲרָפוֹת • הִרְגָנוּ אוֹתָם כַּחֲיוֹת הַטּוֹרָפוֹת;
אֲכַל הָאֲמוֹת אֲשֶׁר בּוֹמִינֵנו • אִם הִי' בְּכַחֲנוּ •
לְהִתְאַחֵד עִמָּנוּ • כְּמוֹהֶם כְּמוֹנוּ • כִּי אֵל
אַחֵר בְּרָאנוּ • וְאֵב אַחֵר לְכוֹלָנוּ •

d. i. Irti antwortete: Weil die Thiere besser wie sie waren, und sie Gräuel ausübten. Besonders aber tödteten wir sie wie das unreine Vieh, damit sie uns nicht zum Abscheu und Schande seyn möchten. Was aber die jetzt lebenden Völker betrifft; wenn es in unserer Macht stünde uns mit ihnen zu vereinigen; so würden wir wie sie seyn, denn ein Gott hat uns erschaffen, und wir haben alle ein

men

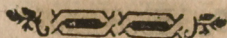


nen Vater u. s. w. Da er es unerlaubt hält, einen wegen verschiedener Meinungen in Glaubenssachen zu hassen und zu verfolgen.

ולא לשנוא אותם מפני שהמה מתנגדים
בקצת דעות אלינו

So weit für diesmal von diesem Buch. Aus dieser angeführten Stelle sowol als auch vielen andern siehet man, daß der Verfasser kein jüdischer Orthodoxe ist. Anstößige Ausdrücke als עכום und עץ u. d. gl. hat er sorgfältig vermieden. Eben schreibt mir der Raf zu Messlacher oder Birnbaum in Großpolen, nicht weit von Meseritz, R. Jehudah Lebh der Verfasser von dem B. Auferstehung der Todten, welcher seine Handlung in Strelitz niedergeleget, und wegen seiner jüdischen Gelehrsamkeit gar Polnischer Raf in ebenbenannter Stadt vor einem halben Jahre geworden, daß der Verfasser für einen Naturalisten und Freydenker unter religiösen Juden gehalten würde, weil er 1) nur mit einem sehr kleinen Bart, mit gestickten Manschetten, und wie ein Stuker gehe. 2) Nicht ort (bete) und keine Tphillin *) täglich lege,

*) Besonders bey dem Morgen-Gebete, da sie diese Gebets-Riemen vor der Stirne und am linken Arm anlegen müssen, welches sie zu gehörnten Siegfrieden oder Einhörnern macht, und sie besonders im Gesicht sehr verunstaltet, welche Gebräuche freilich einem vernünftig denkenden Gelehrten unter den Juden sehr lästig und abgeschmackt vorkommen müssen, weil,



lege, mit einem Wort, er sey das Gegentheil von R. Benjomin Rophe **) (Arzt) zu Berlin. Doch hätten sie ihm in Altona, Hamburg und Schwerin bey seiner Durchreise grosse Ehre erwiesen, weil sie blos von seiner Gelehrsamkeit nichts aber von seinem Wandel vorher gewußt hatten, bis man ihn in Berlin recht hätte kennen gelernt. Da ich einen hiesigen Juden fragte, ob

weil, wenn sie doch alles buchstäblich nehmen wollen, sie auch das Gesetzbuch im Munde halten müßten, weil es heist: es soll solches beständig in deinem Munde seyn.

**) Er ist kahls (der Gemeine Arzt, und wegen seiner Frömmigkeit unter denen gemeinen Juden sehr geachtet. Unser Aaron schrieb schon in seinem Gedicht an D. Marcus Moses, das in denen Intelligenz Blättern St. 7. vom J. 1766. eingerückt ist Seite 31. „Man mag wohl R. Benjomin Rophe rühmen was er für ein feiner Berje (großter Gelehrter) ist, und beständig in Akre mußer (geistlichen Büchern) liest“ Mächtiger Rophe (Arzt) ist er in Berlin genant, daß er zu Abends und Morgens in Schul geht, is uns bekant.“ Ein Zeichen, daß er sich klüglich in die Zeiten zu schicken weiß zu seinem wahren Nutzen! Also heist es auch bey denen Juden: O Gott, der theure Name dein, muß ihrer Schalkheit Deckel seyn! Ein gelehrter Berlinischer Jude schrieb mir: „Mit R. Benjomin kan sich gar nicht umgehen. Stellen sie sich ihn vor, wie den — — welcher gleichfalls nach dem alten Schlendrian curiret, und nicht weiß, daß ein Tissot, Medicus, van Swieten, Hofrath Derharding und solche Leute in der Welt sind. Aber wir haben hier einen geschickten Mann, mit Namen Herschel, welcher unserer Nation gewis Ehre macht, und sich durch unterschiedene Schriften, die ich bald senden werde, renommirt hat.“



ob er nichts von dessen Anwesenheit in Schwerin ge-
höret; so sagt er ja: R. Joseph Präger hätte
ihm gesagt: er wäre da gewesen, und wie ein Gal-
lach ***) glatt gepuht etc. gegangen, und wäre
weder Kax noch Fisch weder Jüd noch Christ, sie
hätten ihn deswegen bald weiter gepattert (fort-
geschafft) nach Berlin, wo viele seines Gleichen
sind, sein Buch dürfe keiner lesen, weil es mini-
sche (kezerische) Sachen enthalte, und wäre über-
haupt Schtus (Marheit) solche moralische Sachen
zu schreiben, da solche doch viel schöner und deut-
licher in der Bibel stünden. Er habe am Schab:
bas Toback geraucht u. lauter Todsünden!

Ein Chaldäisches Gedicht,

auf den höchsten Geburts-Tag den 3ten Febr.

Ihro Herzoglichen Durchlaucht

LOUISA FRIDERICA,

Regierender Herzogin zu Mecklenburg u. u.

Geborner Herzogin zu Württemberg

u. u. u.

***) גלל Gallach heist eigentlich: ein geschornen Kopf.
Die Juden nanten so in alten Zeiten die catholischen
Patres, wegen ihrer geschornen Platte, belegen in-
zwischen doch noch immer auch unsere Prediger da-
mit, weil, wie mir ein Jude auf meine Einwendung,
daß solche Benennung auf unsere Herren Prediger
falsch und närrisch gezogen würde, antwortete: daß
unsere Prediger sich wider den ehemaligen Gebrauch
ihre Bärte glatt abschneiden lassen, und folglich die-
serwegen so von ihnen genennet würden.

D 4



זרח הימא די הרוכסא יליד כח
 המלכא ידירה מכל אבני סגולת
 קנה וקנמון מור וקציה ואהלל
 פו וכתם ורהבא פריכא
 מרגניחא שפירא דלית כה שימנ
 בכתם אופיר משכצת דהבא לבושר
 נעשה אדם נאמר בעכור הרוכסא
 כי יפרח ויציץ ביומיה חינא וחסד
 יסגא לרוכסא ולרוכס יר"ה ולהנ
 מלך מלכיא אריכות יומין ושלמנ
 לעלמין הצלחתה כנהר וכגלי הימנ
 וה' ירום כסאם למעלה מעל
 ולעתיד לבא בצפרא דשמשא וירח
 נגילה ונשמחה בהאי יומנ
 כי היא מקור החרוה וברכ
 אור היקוד ובוצינא דנהורא המופלג

Freie Uebersetzung desselben:

Er strahlet wie die Morgen-Sonne
 Dein erster Tag, und Heil und Wonne
 Umkränzt Dich, und ich freue mich.
 Es sucht mein Geist auf schnellen Schwingen
 Vor meines Gottes Thron zu dringen
 Dank, Wunsch und Ehrfurcht stehn für Dich.

Gott



Gott segne Dich! Von jenem Lichte
Das Deinen ersten Winter schmückte
Brecht oft wie heut der Glanz herfür!
Dann singen meine frohen Lieder
Gewiß in künftigen Jahren wieder.
Leb Frau und Dein Gemal mit Dir!

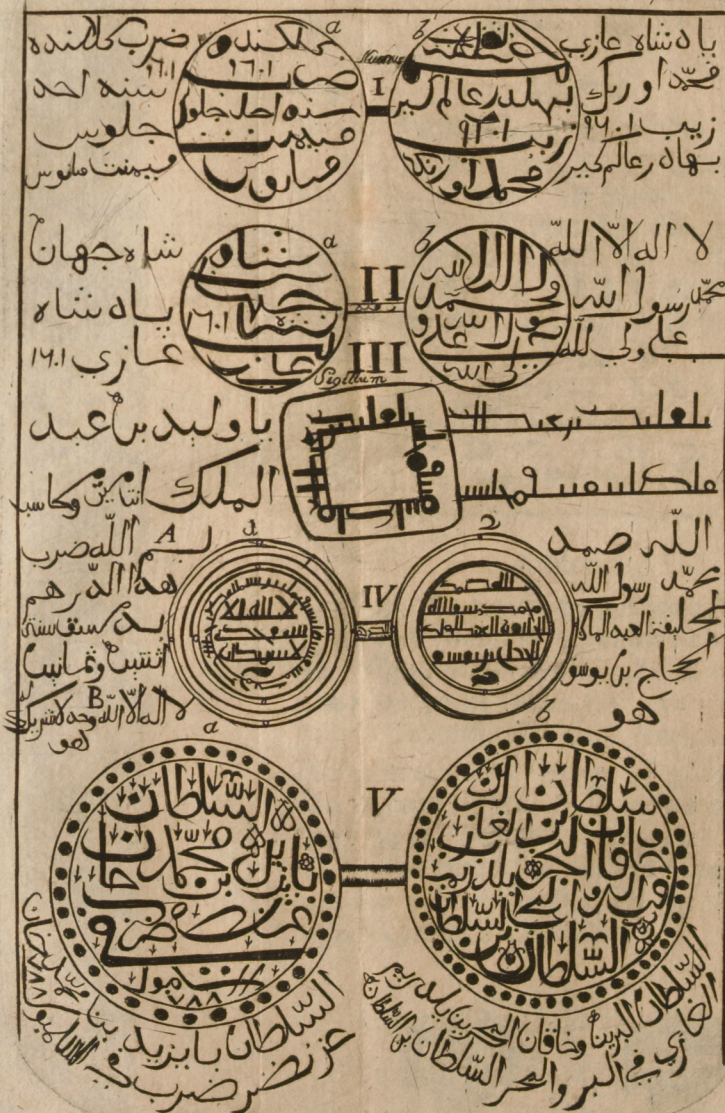
Erklärung der Kupfer-Tafel.

Unter denen mir neulich zugesandten seltenen Orientalischen Büchern, erhielt ich auch den längst gewünschten Catalogus nummorum antiquorum — — cum commentario, tabulis aeneis et appendice, Oxonii 1754. f. Aber wie erstaunte ich, als ich nur eine einzige Arabische eussische Münze in Kupfer gestochen erblickte, wovon der Stich sowol unrichtig, als auch die von dem berühmten Gagnier beygefügte Erklärung ganz falsch war, und wovon bey einer von mir erklärten und in Kupfer gestochenen ähnlichen Münze künftig mehreres vorkommen wird. Nicht weniger ungegründet ist die in denen Actis Eru- ditor. Lips. ad an. 1732. pag. 415 — 425. auf 2 Bogen voller Nichts eingerückte Descri- ptio numi Saracenici Anno 1712 in agro Slesvicensi (nebst vielen andern Münzen) aratro detecta, expressa a M. Henrico Scholtz Sile- sio. Diese Münze welche Tab. V. Fig. 2. stehet, hat auf der einen Seite 2 Cirkelförmige Reihen, davon aber in der Fig. 2. nur ein Paar Wörter zu sehen sind, vermuthlich weil die Buchstaben

D 5

unkent-







unkentlich gewesen. Sie ist die nämliche, welche Nebenst. III. S. 59 n. 4. befindlich ist. Vergleichet man seine Erklärung mit der meinigen; so wird man freylich eine sehr grosse Verschiedenheit und die Orientalische Wissenschaft der damaligen Directoren dieser Actorum daraus sehen können. Was ich mit Gewisheit übersetzt habe: „im Namen Gottes ist dieser Dirhem geschlagen worden zu Balch im Jahr 12.“ Daraus hat er gemacht: „den Namen Gottes hat er geschlagen, und Schaden auf der Erde angerichtet *)“ wobei er wolbedächtig ein etc. gesetzt, und woraus ich nach dem angeführten Arabischen schliesse, daß die Schrift an denen Rändern dieser Münze nicht so unleserlich müsse gewesen seyn, als er vorgiebt und sein Kupferstich zeigt. *Nomen Dei* schreibt er, *pulsavit et terrae illisit noxam* etc. mit folgender

*) Hottinger scheint auch diese Eirkelförmige Umschrift auf seinen in Cippis Hebraicis Heidelberg 1662 8. angeführten Kupfschen Münzen nicht verstanden zu haben, weil er solche nicht erkläret hat, und was er pag. 169. schreibt: *In utraque etiam periphæria sunt brevia quædam Alcorani lemmata*, ist in Absicht der einen Seite seiner Münze nicht wahr, weil solche nur das Jahr und den Ort, wo die Münze geschlagen worden enthält. Von denen erklärten orientalischen Inschriften z. E. in der Allgem. Weltgeschichte, in dem *Nouveau Traité du Diplomatique* und in *Relands Diss. de marmoribus puteolanis* werde ich bey einer andern Gelegenheit auch verschiedenes zu erinnern haben. Die meisten Herren Ausleger lieben gar zu sehr das Ausserordentliche, und wollen ohne Verus mit Gewalt Dichter abgeben.

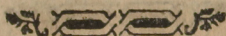
gender tröstlichen Erklärung: Cuius dicti rationem e fatis sectae Mahammedanae cuiusdam, quae, cum aetate nostrae monetae Bagdadum misere turbaret, suppressa fuit, explicandum infra docebo. Das war nötig um 2 Bogen mit einer Erklärung, die ich in einigen Reihen geliefert habe, nach dem hier bekannten naiven Sprichwort: Et komt her vant lang P***, har jen P*** segt, har de Büchsen voll dahn. Auf dem Avers stehet blos: „Gott (gewidmet) Mohammed ist der Gesandte Gottes, Arradi billah, Nasser ibn Achmed.“ Allein er entdecket ganz was anders: Deus ille vindex (damit es sich mit seinem Nomen Dei pulsavit etc. reimen möchte) Mohammed legatus Dei illius (was soll hier illius?) Al Razi bellahi manifestetur in laudem, „wobey er in viele unnötige Ausschweifungen geräth, und zulezt §. 9. die Vermuthung über die Ankunft dieser Münze nach Holstein beybringer, daß ein Soldat unter der Armee Ottonis M. mit welcher dieser Kayser A. C. 949, nachdem sie gegen die Saracenen glückliche Kriege geführt, den Dänischen König Harald bey Schleswig, zum Christenthum zwang, könnte diese Saracenische Beute im Lager daselbst verlohren haben. Man sieht hieraus, daß dieses Feld noch sehr schlecht bebauet sey, und daß ich keine erhebliche Arbeit unternommen habe, welches ohnehin thöricht von mir gehandelt seyn würde, da sie so mühsam in aller Absicht ist, und niemand solche von mir fordert. So weit die Vorrede. Nun komme ich auf die Münzen selbst, deren man
Persis



Persische, Rufsische und Türkische auf dieser Tafel siehet. Diese Mischung kommt daher, daß ich die an mich gesandten Münzen ohne Zeitverlust nach dem Original, um desto genauere Zeichnungen zu machen absteche, *) in der Ordnung, wie ich sie erhalte, womit auch nichts versehen ist, Gegenwärtige seltene Münzen nebst dem Siegel, sind mir von einem hohen Staatsminister, nebst denen von verschiedenen Gelehrten darüber gemachten Erklärungen, die fast gänzlich erdichtet sind, unter dem Siegel der Verschwiegenheit zugesandt worden, wozu mich ohnedem die Höflichkeit, die ein Gelehrter dem andern auch bey allen Fehlritten schuldig ist, würde vermocht haben.

Numus

*) Um sie dem Original so ähnlich, wie möglich zu machen, bediene ich mich folgender Methode; Ich lasse die Münze am Licht schwarz anlaufen, und drucke sie alsdenn auf ein reines ein wenig durchge-nässetes Stückchen Papier ab. Die reine Seite des Papiers reibe ich mit geriebenen Rothstein, lege solche auf die Kupfer-Platte, und fahre alle Buchstaben mit einem kleinen eisernen stumpfen Griffel nach, worauf sich solche, so wie sie auf der Münze standen, mit dem Röthel auf der Platte ansetzen. Weil aber derselbe unter der Arbeit leicht abgewischt werden könnte; so zeichne ich hierauf wieder alle diese Buchstaben mit einem spitzen Griffel nach, und ersetze das fehlende nach dem Original, wodurch ich folglich in den Stand gesetzt werde, weil ich sogleich als ein Kenner die Mängel übersehen kan, das Original ungleich genauer, obzwar nicht so zierlich, als ein Kupferstecher von Profession, indem er nichts von der Sprache versteht, abzunehmen.



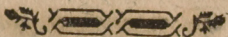
Numus I. ist eine Persische Münze, Rupie genannt, mit folgender Inschrift bey a. Dorib Kulkjende senaten ahad djulus mainemet manus, d. i. geschlagen zu Golkenda *) 1069 (J. J. Chr. 1658) seiner höchstbeglückten Regierung. Bey b. siehet: Padischah Gnazi Mohammed Aureng Zib bahadür kjir **) der Kayser der Eroberer Mohammed Aureng Zib ***) der großmütige Bezwiner der Welt 1069 (A. C. 1658). Wenn ich nicht sehr irre, so ist diese Münze ihm zu Ehren geschlagen, nachdem er von dem Throne der beyden eroberten Königreichen Golconda und Bisipur Besitz genommen und seinen Vater und 3 Brüder bezwungen hatte. Die Münze wiegt an Silber 3 Quentchen.

Nu-

*) Diese innerhalb des Ganges-Stroms liegende Stadt ist eine der schönsten Städte in Indien.

**) Bey den Persischen Münzen ist zu merken, daß man sehr oft die Wörter von unten auf lesen müsse, welches wenn man nicht darauf Acht hat, zu den ungernehtesten Erklärungen verleiten kan. Auf den Türkischen Münzen ist es auch sehr gewöhnlich, daß das folgende Wort oben über dem vorhergehenden siehet.

***) Aureng Zib bedeutet die Zierde des Thrones Weil er jußt geboren ward, als sein Vater den viele Millionen wehrt geschätzten Thron hatte machen lassen; so legte er ihm diesen Namen nach morgenländischem Gebrauch zur guten Vorbedeutung bey, die auch eintraf, indem er der mächtigste Kayser in Indien geworden, den man den grossen Mogul, weil der Enkel des Lamerlans Bobar Fürst der Mogoler oder Tartaren sich nach Indien retiriren musse, und daselbst die Herrschaft an sich zog, zu nennen pfiegt.

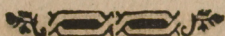


Numus II. a. zeigt die Inschrift: Schah Dgehan Padisbah Ghaze ****) 1061. Der unüberwindlichste Kaiser J. J. Chr. 1650 und b. enthält: La ila ilallah Mohammed resullallah Weali wali allah. d. i. Es ist keiner Gott als Gott, Muhammed ist der Gesandte Gottes, und Ali ist der Verweser Gottes. Dieser Schah Gehan welches einen König der Welt bedeutet, heist eigentlich Sultan Chorrem, nicht Coroun wie ihn Herbelot in seiner Bibliothèque Orient. p. 153. I. nennet, und ist der Vater von obgedachtem Aurenk Zib, aus dem Geschlechte des Timurlengs oder Tamerlans.

Numus III. ist die Inschrift eines länglichen Stückes roth und weiß gestreiften Marmors 3 Daumen lang, und durchgängig von der auf der Tafel vorgestellten Figur, ohne einziger angebrachten Kunst und Verzierungen, ausser daß oben einen Daumen niederwärts ein Loch einer Erbse groß durchgebohret war. D. Dominicus Theoli Professor der morgenländischen Gelehrsamkeit in dem Archigymnasio zu Rom alla sapienza wolte die Worte bismillahirrahmanirrahimi im Namen Gottes des gnädigen Erbarmers darauf lesen. Ein anderer gab die Nachricht, es sey Armenisch, ohne weiterer Erklärung; ein anderer,

es

****) Unter dem Chalifen Moraded im J. 287. A. C. 900 bekam zum allerersten der berühmte Feldherr Ismail Samani von demselben diesen Namen Padisbah, welches einen Monarchen bedeutet. S. Herbelot l. c. p. 502.



es wäre ein Chinesisches Siegel u. d. gl. Daß die Chineser Siegel von solcher Art haben, ist mir bekannt, und ich habe selbst ein solches bey dem wegen seiner Gelehrsamkeit und rechtschaffenen Wesens in der Lehre und Leben berühmten Predigers am Kloster zu Preeke in Holstein, Herrn Lilje gesehen; allein das unsrige ist zwar ein Siegel, aber kein Chinesisches, sondern ein Arabisches mit alter Kufischer Schrift, welches Tavernier mit aus dem Orient gebracht hat. Die in einander gezogene Inschrift, wodurch der Anfang schwer zu finden war, enthält folgende Wörter: Ja Walid ibn Abdolmeliki antra mait wemahafub, d. i. O Walid Sohn Abdolmelik du wirst sterben und Rechnung ablegen müssen. Dieser Walid war der erstgeborne Sohn des berühmten Chalifen Abdolmelik, und sein Nachfolger in der Regierung, welcher er beynabe 10 Jahre glücklich **) vorstand bis ins 95te Jahr ***) der Hegira (soder eigent-

*) Beym Elnacin pag. 73. fehlen die beyden Worte ebn Abdolmelik.

**) Denn er eroberte die grosse Landschaft Transoxana Mawaranalhar, Türkistan, einen grossen Theil von Indien, Spanien, Sardinien, Majorika, Minorika, und einen Theil von Gallia Narbonnensi.

***)) Abulpharadsch und Ebn Schohna setzen seinen Todt ins 96te Jahr. Ersterer erzälet von ihm, daß er gar nicht grammaticalisch seine Muttersprach, nämlich das Arabische gesprochen. Ein Arabischer Arzt, der sich für seinen Verwandten ausgegeben, ward vor ihm gebracht. Er fragte ihn man chataaac, d. i. Wer hat dich beschnitten? Das weiß ich nicht.



eigentlich Hidschra) A. C. 713. Elmacin pag. 72. erzählt, daß einer seiner Generale, Tarik, Spanien erobert, und als eine (vermutlich denen dortigen Juden) abgenommene Beute, einen von Gold und Silber gemachten und mit drey Reihen Perlen um den Rand besetzten Fisch, welchen Salomon des Königs David Sohn hätte machen lassen, zu ihm gebracht hätte.

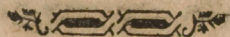
Numus IV. Der Mittelschild bey 1) weist diese Inschrift: la ilah illalla wahada la scharik laho, Es ist nur ein Gott, der seines Gleichen nicht hat. Rund herum steht: bismillahi doreba hadsaddirhem bedameschek fenaten itsnetani wetsemanin. d. i. Im Namen Gottes ist dieser Dirhem geschlagen worden zu Damascus im Jahr 82. (A. C. 701.) Bey 2) steht: Allah samad, Mohammed resulollehi elchalifarol abdolmeliki. 'Hadschiadsch ibn Josef, d. i. Gott ist unveränderlich. Mohammed ist Gottes Abgesandter, und die Reichsverwesung ist bey Abdolmelik. Hadschiasch ein Sohn Josephs. *)

nicht, war die Antwort des Arztes. Dein sagte sein Bruder Soliman, der Fürst fragt: man chatanoc, d. i. Wer ist dein Schwiegervater? welchen er denn nannte. Wegen dieser Unerfahrenheit in der Muttersprache schloß ihn sein Vater ein Jahr mit seinen Lehrmeistern ein, weil, sagte er, ein solcher, der seine Muttersprache nicht könne, unwürdig sey über die Araber zu herrschen. Weil er aber bey seinem Ausgang weniger mußte als bey dem Eingang; so sagte der Vater: nun muß man es nicht so genau mehr nehmen.

Dies ist eine der ersten Münzen, welche die Araber in ihrer eigenen im 76sten Jahr d. Hegira angelegten Münze schlagen ließen. (Nebenst. III. S. 56. Anm.) Das Silber ist zwar schlecht; doch ist das Gepräge so schön, als ich es je auf einer Eufischen Münze, die einige Jahrhunderte hernach, und zum Theil sehr schlecht geprägt worden gesehen habe, ausser bey einer mir vor einigen Tagen von dem berühmten Herrn Landshuticus Pistorius zu Neubrandenburg, zu Waset 123. geschlagenen Münze unter dem Chalifat Hishams, welche ein unverbesserlich schönes Gepräge hat, wovon künftig, so wie auch von denen auf diesen Münzen anzutreffenden Veränderungen in den Inschriften, von der Ursache und dem Zeitpunkt ihres Entstehens ein mehreres sol gesagt werden.

Der auf dieser Münze genannte Chalife Abdolmelik war der 12te nach dem Mahomet, und der 5te aus dem Hause Ommiah, berühmt wegen seiner vielen Siege, dadurch er seine Gränzen sehr erweiterte. Sonst war er geizig, daher sie ihn Rasch el hadgiar den Schweiß des Steines nannten, und wegen seines so sehr stinkenden Athems, davon Fliegen, die sich auf seinen Lippen

*) Auf beyden Seiten stehet ganz unten eine Figur, die ich für das Wort Hurwa halte, weil sich die Araber dessen an statt Alla Gott häufig in ihren Schriften zu bedienen pflegen. Wiewol ich auch leicht hierinnen irren kan, denn es ist gar zu unkenbar.



zen setzten, starben, bekam er den Bey-Namen Abulzebab. Er starb im 60sten Jahre seines Alters A. 86. im 21sten Jahre seiner Regierung, und hinterließ 16 Söhne, davon Walid, Soliman, Jezid und Hirscham nach einander zum Chalifat gelangten.

In der untersten Zeile der Seite 2. steht der Name Hadschasch ebn Jusuf. Dieser war der größte aber auch der grausamste General **) seiner Zeit, indem er an die 120000 Menschen soll haben umbringen lassen. Abdolmelk machte ihn zum Gouverneur über Jemen oder das glückliche Arabien, und über Iraka oder Babylonien, wo selbst er die Stadt Waset anlegte im 84sten Jahre der Hegira. Er war der Urheber der angelegten

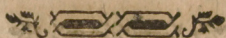
**) Doch konnte er seinen Zorn zuweilen bändigen, wovon Abu Obaida Mamar in seinem unter dem Titel Akbar Hadgjasch herausgegebenen Lebensbeschreibungen verschiedene Beyspiele anführet, daraus ich nur folgendes auslesen will. Hadschasch fragte einen Araber auf einer Reise, was er von Hadschasch hielte. Das ist ein Bösewicht, war seine Antwort. Kennst du mich denn nicht? Nein. Dann wisse, ich bin derselbige Hadschasch. Gut, sagte der Araber erschrocken: Weist du aber wohl, wer ich bin? Nein, antwortete Hadschasch. So wisse denn, daß ich aus dem Geschlecht Zobair bin, davon die Nachkommen drey Tage in jedem Jahre närrisch werden, und davon der heutige Tag einer ist. Hadschasch, der den Abdalla ben Zobair, welcher sich zum Chalifen hatte ausrufen lassen, kurz vorher besieget hatte, bewunderte lächelnd den Witz und Mutz dieses Arabers, und ließ ihn in Frieden von sich.



legten arabischen Münze, und daher setzte er wohl selbst seinen Namen mit auf diese Münzen, oder es mag auch der Chalife solches zu seinem Ruhm aus Erkenntlichkeit für seine ihm geleisteten wichtigen Dienste und bewährte Treue selbst haben thun lassen. Dis letzte scheint diese Münze zu bestätigen, Denn Hadschasch war zu der Zeit, da diese Münze geschlagen ward, in Jemen, und rüstete sich zum Kriege wider den rebellischen Abdorrahman, welcher ganz Babylon zum Abfall schon gebracht hatte. Abdolmelik schickte dem Hadschasch Hülfsvölker, warum er Ansuchung gethan hatte, aus Syrien, mit welchen er ohne Zweifel einen guten Vorrath dieser Münzen, die er zu dem Ende hatte schlagen lassen, zur Bestreitung der Kriegskosten wird mitgeschickt haben. Vielleicht ist auch daher diese Münze von so geringem Schroot und Korn, worauf der Soldat eben nicht zu achten pflegt. Er starb im 54ten Jahr seines Alters, im Jahr 95. (A. C. 713.) nachdem er kurz vorher einen Sternseher, der ihm sein bevorstehendes Ende unvorsichtig prophezeierte, hatte umbringen lassen, um wie er sagte, sich seiner im jenen Leben sogleich bedienen zu können.

Numus V. a. hat diese Inschrift: Sultan Bajazid ibn Mohammed chan arz nesar do-reba fislambol 887. *) d. i. Sultan Bajazed Sohn

*) Aus Versen des Münzmeisters sind die Zahlen ver-
E 2 lehrte



Sohn Mohammeds Chan dessen Macht glänze!
 geschlagen zu Constantinopel 887. (A. C. 1482)
 b. zeigt folgende: Sultan elbereini wechakan
 elbehrein, jilderim elghazi fibirr webehr
 Sultan ibnossultan, d. i. ein Sultan der beyden
 Länder (Europa und Asia) und Kayser der beyden
 Meere (des schwarzen und des weissen) der zer-
 schmetternde Blitz **) zu Lande und Wasser,
Sultan (d. i. Beherrscher) ein Sohn Sultans
 (d. i.

fehrt gestochen, und zeigen so das Jahr 788. (A. C.
 1386) welches sich eher auf den ersten als auf den
 zweiten Bajasid würde ziehen lassen. Allein, da zu
 des ersten Zeit Constantinopel noch nicht in Türki-
 schen Händen, auch Bajasid I. ein Sohn Morad
 war, so ist, wie gesagt, dieses Versehen in der Jar-
 zal dem Stempelschneider bezzumessen.

**) Bajasid I. bekam wegen seiner Geschwindigkeit im
 Kriege, den Namen Jilderim, welches einen Blitz
 bedeutet. Weil unser Kayser nun auch seinen Na-
 men führete; so hat man ihm auch dieses Beywort
 aus Schmeicheley oder nach Verdienst gegeben.

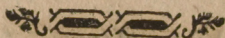
Der Fürst Demetrius Kantemir schreibet in seiner Ge-
 schichte des Osmannischen Hauses, Hamburg 1745
 4. S. 17. Anm. 9. daß nur die Städte Constanti-
 nopel (welche die Türken Costantanje, Estambol auch
 Es-lambol nennen); Edrene d. i. Adrianopel;
 Jsmir d. i. Smyrna; Misk d. i. Cairo, die Frey-
 heit hätten Geld zu schlagen; doch das ist wider die
 Erfahrung, indem ich türkische Münzen, die zu Ha-
 leb d. i. Aleppo; Chazair und Erzerum geschlagen
 worden, gesehen habe, und davon obbelobter Herr
 Landsyndicus Pistorius die beyden erstern, welches
 Dufaten sind, auch besizet. Er führet zugleich die
 Inschrift einer Türkischen Münze an, auf deren an-
 dern Seite stehen soll: Sultan el berüüg wehak-
 jimul



(d. i. von Sultanen entsprossen.) Es ist dieses eine Crönungs-Münze, welche das von dem türkischen Geschichtschreiber Achmed ebn Jusuf angegebene Jahr seiner Thronbesteigung 887 wider Alschannabi einen andern türkischen Geschichtschreiber und Kantemir verteidiget, welche beyde das 886ste Jahr annehmen. Dieser Bajazid der Zweite ward im 30sten Jahr seines Alters Kayser, und starb im 61sten Jahr seines Alters, nachdem er 31 Jahre (nicht aber wie Kantemir sagt 42) regiert hatte. Sein Sohn Selim, der die Jengitscheri (Janitscharen) auf seine Seite gebracht hatte, zwang ihn die Regierung niederzulegen, und räumte ihn gleich darauf mit Gift aus dem Wege. Bey seiner grossen Tapferkeit liebte er doch die Wissenschaften. Dabey war er sehr bigot, wandte viel auf Erbauung Hospitaller, Moscheen, &c. und that eine Wallfahrt nach Mecca. Den in seinen Feldzügen auf seinen Kleidern haffenden Staub ließ er sorgfältig zusammenfamen, und befahl, eine Ziegel daraus zu backen, die ihm in Sarge unter seinem rechten Backen sollte geleyet werden.

Beitrag

jimal bährung mit dieser Erklärung: Kayser und Beywinger der Welt, Herr der Meere, welche aber keine andere Uebersetzung als meine obigstehende zuläßt. Wehakjim muß auch gelesen werden wehakjan, welches so viel ist als das Persische Padischa, das einen grossen Kayser einen Monarchen bedeutet.



Beitrag zu dem Verzeichniß der ersten hebr. Bibel-Ausgaben.

Zu denen Th. II. S. 29 — 36. angeführten alten hebr. Bibel-Ausgaben, welche eine Vergleichung mit denen neuern Ausgaben zu erfordern scheinen, sind noch folgende beizufügen:

1) Der Pentateuchus vom Jahr 1482 ist in der Bibliothek zu Verona und Carlsruhe zu sehen.

2) Josua, Richter und die Bücher Samuelis vom J. 1484 in der Königl. Bibliothek zu Paris. Diese Nachricht habe ich in Herrn D. Kennicots Beschreibung de statu collationis hebraicorum codicum mistorum V. T. octo abhinc annis institutae. Oxonii 1767. ein Bogen in 8. gefunden. Er meint, daß die Ordnung bey dem Druck der ersten hebr. Bibel-Ausgabe folgendergestalt gewesen sey, daß 1) der Pentateuchus, 2) Prophetæ priores, 3) Prophetæ posteriores und 4) Hagiographa in denen auf einander folgenden Jahren 1482, 1484, 1486, 1487 gedruckt worden sey, und daß — doch ich will mich seiner eigenen Worte, weil sie mir wegen seiner nachlässigen Beschreibung obiger Ausgaben, bey welchen er weder den Ort des Drucks, das Format, oder ob sie mit oder ohne Commentariis herausgekommen, sehr dunkel sind, selbst bedienen: et postquam hae quatuor partes diuissim fuissent impressae, suis singulae adiunctis commentariis; textus vniuersus,



lus, *) *sine commentario*, vno tomo anno 1488. exaratus est. Pergebant in super Judaei Textum typis exprimere vt in primis hisce editionibus, ita in multis aliis per 20 vel 30 annos *sine Keri* vel Masora adnexis, (kein Wunder, denn sie verdrängten ja das Kthibh aus dem Text, und setzten die neuere regulärere Schreibart oder ihr Keri hinein, wider die dem eigentümlichen Worte Gottes schuldige Ehrerbietung) *et maiori consensu cum mssis antiquioribus* (und was sind denn das für alte Handschriften? Antwort, solche die nach der Masora mit Fleiß oder nachlässig verbessert waren, und dergleichen alle unsere jetzigen Handschriften, die NB. von Juden herrühren **) sind.) donec circiter annum

*) von dieser Ausgabe 1488 schreibt er: *Continet aliquot millia variationum, quarum nonnulla magni sunt momenti; (vergleichen Ausdrücke kenne ich schon, nur ist die Frage, ob andere sie auch dafür halten werden, und daher ist seine daraus gezogene Folge sehr zweifelhaft) quo argumento extra dubium refutatur opinio ista, quae vsque ad duos abhinc annos apud eruditos obtinuerat, Biblia Hebr. impressa omnia aut prorsus aut quam maxime sibi inuicem consentire. Ich wenigstens bin dieser Meinung nie gewesen, und ich weiß auch nicht, daß jemand dieses behauptet habe, nicht einmal Hooght. bey dem man ja eine grosse Menge Varr. aus denen alten Bibeln hinter seiner Angabe gedruckt finden kan.*

**) Denn daß auch in alten Zeiten von Christen, auch von getauften Juden hebr. Handschriften, vielleicht schöner als von Juden selbst sind abgeschrieben worden,



num 1520 codices msti recentiores (wenn auch dis wahr wäre, welches aber nie zu erweisen seyn wird, indem das Gegenteil gar zu klar am Tage liegt. Können denn nicht diese neuern aus denen besten und ältesten abgeschrieben worden seyn, und verdienen sie folglich alsdenn nicht eben dieselbe Glaubwürdigkeit?) vna cum Masora fuerunt recepti (die Masora war viele hundert Jahre vorhero bekannt, so daß unsere ältesten Handschriften bey weiten nicht an ihre Zeit reichen, und war der Leitstern bey denen zum öffentlichen Gebrauch besonders bestimmten Handschriften, denn alle Handschriften, die nicht darnach eingerichtet waren, wurden verworfen) quimos, vtcunque absurdus **) (mich wundert, daß

den, davon sind mir unlängbare Beyspiele bekannt, die ich in einer eigenen Abhandlung anzuführen nicht ermangeln werde. Wer weiß, ob viele unserer geräumten Handschriften nicht einen solchen Ursprung haben? Der Verdienst war lieb, und die Mönche, darunter auch, viele Proselyten können gewesen seyn, verstanden meisterlich die Calligraphie, und waren auch verschiedene unter ihnen in denen hebr. Schriften sehr bewandert.

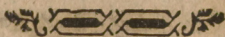
**) Ich begreife gar nicht, warum Hr. Kennicot unsern gedruckten Text so sehr herunter setzt, ohne solches erst mit hinlänglichen Zeugen bewiesen zu haben. Weil er noch immer solche Bitterkeit ohne gegebener Ursache verräth; so ist mir bange, daß seine Varianten Sammlung seiner Erwartung und seiner jährlichen Einnahme (denn er nimt jährlich an die 5000 Rthlr. Pränumeration auf diese Bibel-Ausgabe schon seit 7 Jahren ein) nicht gleicht komt, und er daher die

Daß er bey seiner Uebung im Collationiren, woben er notwendig bey Erblickung der von denen Schreibern begangenen offenbaren Schreibfehler die Notwendigkeit dieser Masora einsehen müste, noch nicht klüger geworden.) inde vsque ad hunc diem obtinuit. (davon ist mir gar nichts bekannt.)

3) Die kleinen Propheten in 8. Ich besitze sie zwar selbst; doch da sie am Ende defect sind, auch das Titelblatt fehlet; so weiß ich nicht, da die sorgfältigsten Bibelforscher nichts von dieser Ausgabe melden, welchem Jahre ich ihr Entstehen zuzu-

die Wahrheit des bekannten Sprichworts: laudat venales qui vult exponere merces bey aller Gelegenheit geltend zu machen suchen müsse, damit die Herren Subscribenten nicht müde oder verdrießlich werden. Was wird Herr D. Nugent wohl hiezu sagen, wenn er dieses liest, da so gar, wie er in seinen Travels through Germany Voll. 2. London 1768. 8. Vol. I. p. 168. schreibt, es ihm sehr drollig vorkam, daß ich im Lectiōs-Catalogus gesetzt hatte; ich würde Nachmittags um 3 Uhr den Alkoran erklären. Here I saw some thing that sounds very droll, viz. that at three in the afternoon the rector Dr. Tychsen (who is a clergyman &c?) will expound the Koran: hora tertia Alcoranum explicabit. Doch dieses nur jetzt im Vorbeygehen, weil ich schon künftig bey der Geschichte der Strelitzischen Juden, davon er etwas wenig Vol. II. p. 188. nach seiner protocollmäßigen vielleicht vielen mit Recht anstößigen Art berührt hat, die Ehre haben werde to shew Him, whether He was a Droll, as He wrote the above mentioned words and publish'd His Travels, or J, his to dispose of.

Handwritten note: 5. d. 1768. 11. 11.



zuzuschreiben habe. Die Lettern kommen mit denen in den Bombergischen ersten Ausgaben überein, die Capitel, und jeder fünfte Vers, sind mit hebr. Buchstaben am Rande angezeigt. Hoseas endigt sich mitten auf der Seite des 9ten Blatts; Micha fängt mit dem 24sten Blatt an, und sein Ende ist auf der andern Seite des 28sten. Das Keri, aber nicht die Masora, stehen am Rande, und die litterae dilatabiles sind hier am Ende zuweilen lang gezogen zu sehen, welches ich in der Bombergischen Ausgabe von 1521 sehr selten wahrnehme. Die Abtheilungen der Capitel sind hin und wieder von unsern jetzigen etwas verschieden. 3. E. Das 2te Capitel im Hoseas fängt hier erst bey dem dritten Vers in unsern Bibeln an.

4) Die Psalmen, Basel 1516. 16. bey Joh. Froben, mit einer kurzen hebr. Vorrede Conradi Pellicani Ordinis minorum und Seb. Munsteri Franciscani, woben mit beygedruckt ist, *)
Insti-

*) Zenzel in s. monatlichen Unterredungen behauptet eben dieses. Kraft aber und mit ihm Wolf Bibl. Hebr. II, p. 402. sagen, quod non ita est intelligendum, ac si cum illa prodierit, sed quod a N. cum psalterio isto in vnum volumen compactum sit. Allein darinnen irren sie beyde, denn Fabricius schreibt selbst auf dem 1sten oder letzten Blatt seiner Institutioncula: hic autem quod ipse psalmodum libellus ad multos admodum quaterniones (nämlich 27.) surrexisset cauendum nobis fuit, ne plura de nostris affuentes nullam plane Enchiridii rationem, quod breue et gestatu commodum esse debet, habuisse videremur.



Institutiuncula in Hebraeam linguam Autore
Volphgango Fabro Professore Theologiae.
Ich möchte wohl wissen, nach welcher Bibels
Ausgabe diese Psalmen abgedruckt sind.

5) Die fünf Bombergischen Ausgaben in 4.
von 1518. 1521. 1525. 1533. und 1544.

6) Die ganze hebr. Bibel durch R. Jacob
Lombroso, Venedig 1639. 4. Von ungefähr finde
ich Josua 4, 6. die sonst in denen neuesten Bi-
beln fehlenden beyden Worte, welche nach **וְהָיָה** in
denen Bombergischen Ausgaben auch stehen:
וְהָיָה כִּי תִשְׁאֶלְכֶם אֶת בְּנֵי יִשְׂרָאֵל לֵאמֹר מָה זֶה (wenn Eure Kinder heut oder mor-
gen ihre Väter fragen sollten) welches ein Zei-
chen ist, daß er seine Bibel nach einer solchen
Ausgabe muß haben abdrucken lassen, ohne, wie
er sich doch in der Vorrede rühmt, die Masora
daben sehr um Rath gefragt zu haben. Bey die-
ser Vergleichung, besonders der in denen ersten
30 Jahren gedruckten hebr. Bibeln wird außer
denen vielen Druckfehlern, die Verschiedenheit im
Text wohl sehr geringe seyn, da nach einigen mir
bekannt gewordenen Beyspielen eine von der an-
dern abgedruckt zu seyn scheint.

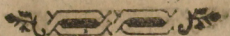
Ein Freymäurer Diploma für einen Juden.

In Deutschland ist es meines Wissens bisher
ein sehr seltener Fall gewesen, daß Juden unter
die Freymäurer aufgenommen worden sind; dage-
gen



gen aber in England nicht eben ungewöhnlich, wie sie denn sogar in London eine eigene jüdische Loge the jewish Lodge, welche von der grossen Loge eine Tochter ist, haben. Hätte ich die Ehre ein Mitglied dieser ehrwürdigen Gesellschaft zu seyn; so könnte ich vielleicht mehreres hievon schreiben. Jetzt aber muß ich mich nur begnügen, ein Diploma zu liefern, das einem Juden von der grossen Loge auf Pergament zierlich in lateinischer und englischer Sprache geschrieben, mit benedruckten Siegel der Loge, um welches am Rande oben vertue and sealing, unten Grand Lodge London und in der Mitte ein offener umgekehrter Cirkel mit einem niederwärts gekehrten Winkelmaass, auf dessen Winkel ein sogenannter diggar oder ein flammendes Schwerdt stand, erteilet worden ist. Ich habe die genaue Abschrift von diesem Original selbst genommen, nachdem mich dieser Malon of a Jew, dem es erteilet worden, heute den 28ten Nov. 1768. besucht, und von einem Kenner, der mich die Ehre seines Besuchs zu gleicher Zeit gönnete, als ein ächter Masson befunden

*) Doch sollen in Berlin jetzt Juden in die Loge aufgenommen werden, darunter mir namentlich H. Abraham Rindschopf aus Frankfurt am Mayn bekannt worden. Weil die andern Juden solche für Minim, Keger und Profane halten; so suchen sie sorgfältig ihre Massonnerie für ihnen zu verbergen. Mehreres hierüber zu schreiben ist jetzt wider meine Absicht. Dis führe ich nur bloss an, daß die Aufnahme in die Loge in Engelland von einem Juden 6 Guineas (Gkinnis) oder 36 Rthlr., und der jährliche Beytrag zur Loge 3 Pfund oder 15 Rthlr. Unkosten erfordere:



den worden ist. Hier ist das Certificat, das wohl das erste gedruckte in der Welt, und das aufferordentlichste in seiner Art ist.

Vniuersis quorum interest attestamur Fratrem *Emanuel Harris* fuisse societatis dictae *Massonriae* secundum regulas initiatum in coetu Numero 145^o et in Regno Angliae et sicut decet vnum ex nostris, vt mihi ex testimonio Coetus ad quem pertinebat probatum est cum omni morum honestate se gesserat datum Londini sigillo coetus nostri maioris et subscriptione nostra munitum die 16^o Decembris Anno societatis 5766^o

(L. S.)

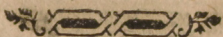
Laurentio Dermott, a secretis
Maioris coetus.

I do hereby certify that Brother Emanuel Harris is a Regular registered freemason in the Lodge Num. 145. in the Kingdom of England and has during his Stay amongst them behaved himself as became an honest and worthy Brother as appear by the Lodge Certificate to me. Given under my hand and the seal of the grand Lodge in London the sixteenth day of December In the Year of masonry 5766.

Lau. Dermott G. L. S.

Auf

*) d. i. Ich thue hiedurch zu wissen, daß der Bruder Emanuel Harris gehörig in der Loge Num. 145.
im



Auf der umgewandten Seite standen folgende Empfelungs- Schreiben der Logen zu Mons und Cambray:

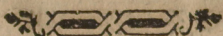
Par Ordonnance de la Loge *la parfaite armonie* etablie a lovan de Mons je sentis, que le Sieur Emanuel Charris **) a besoin du secours des freres pour passer dans son pais natal priant toutes les usoves Loges de l'assister dans ses besoins pour le sujet fait a Mons ce 28 Jour du 3me mois l'anné masonique 5767.

Perignon de progens pr. secr.
de la ditte Loge.

im Königreich England, unter die Freymäurer eingeschrieben worden, und daß er, so lange er unter ihnen gewesen, sich nach dem mir ertheilten Zeugniß seiner Loge so betragen habe, wie es einem ehrlichen und würdigen Bruder geziemet. Gegeben unter meinem Handzeichen und beygedruckten Siegel der grossen Loge in London den 16. December. Im Jahr der Freymäurerschaft 5766.

Lawrence Dermott Sekretär der grossen Loge.

**) Er heist eigentlich Emanuel oder R. Menachem Mendel Herz Wulf. Herz schreibt der Engelländer Harris, und der Franzose Charris, um solches ihrer Aussprache gemäß zu bilden. Er ist aus Halle aus der angesehenen jüdischen Familie Paefig gebürtig, spricht das Englische für einen Juden ziemlich gut, und ist im Freymäurischen Styl, 7 Jahre oben und unten gereiset, und aus dem alten und neuen, Das ist wahrlich viel für einem Beschnittenen! Weil unsere hiesigen Juden merkten, daß er ein Masson sey; so haben sie ausuermend genau seine Handlungen aususpioniren gesucht, ob er gehörig tphilin lege, ort, sich wasche, Wein bey Christen trinke, den Seegen



***)
 (L.S.) poly ve- Quem etiam atque et-
 nerable iam commendamus no-
 de la Lo- stris fratribus per totam
 ge de la terram disperfis vt be-
 parfaite l' nigne suscipiatur ex
 union mi- meritis, dentur auxilia
 litaire. si egeat et fiat ei lux.
 Tournois secrete Datum in Sr. de Lima
 de la Loge la par- Oriente Orator.
 faite harmonie l'o- cameracensi die Julii se-
 rient de Mons. cunda, horum 12^a
 1767.

Formular eines Juden-Endes.

Von dem Eidschwur eines Juden haben viele gehandelt, die man bey Wolf. B. H. IV. pag. 518. zum Theil nachschlagen kan, worunter vornehmlich gehören Maimon de iuramentis, welche J. Fr. Mieg zu Heidelberg 1672. 4. übersetzt mit vielen Anmerkungen herausgegeben: Christoph Dav. Bernard eines Proselyten unparteiische Beurtheilung des Eidschwurs eines Juden gegen einen Christen, Tübingen 1728. 8. Carl Anton gleichfalls eines Proselyten Einleitung

Seegen über den Caffee sprechen u. d. gl. Weil er aber auf meine Warnung sich sorgfältig in Acht genommen; so haben sie ihm nichts erhebliches anhaben können. In dem Wort frey liegt inzwischen die Hauptsache.
 J***) Das Siegel war abgefallen, bestand aber nach seiner Aussage n drey in einander geschlungenen Händen.



tung in die Rabbinischen Rechte, Braunschweig 1756. 8. Cap. IV. §. 1 — 21. besonders aber die Königlich-Dänische Verordnung, welcherge-
stalt die in Altona wohnende Juden in denen ge-
gen die Christen habenden Rechtshändeln, den Eid
in ihrer Schule ablegen sollen, welche in meines
wehrenten Freundes des verdienten und berühmten
Copenhagenschen Predigers, Herrn Josias Lork,
Beiträgen zu der neuesten Kirchengeschichte in
den Dänischen Ländern, 2ten Bande 1sten St.
Seite 1—10. abgedruckt worden ist. So viele
auch von dieser Sache geschrieben haben; so we-
nig ist doch noch diese Materie ganz erschöpft.
Als einen Beitrag dazu liefere ich eine Eidesfor-
mul, die ein jüdischer Gelehrter selbst aufgesetzt,
und seinem Gegenpart zur Abschwörung vorgeleget,
dadurch derselbe in solches Schrecken gesetzt ward,
daß er lieber mit seinem Schaden einen Vergleich
eingehen, als diese Formel mit vorgeschriebenen
folgenden Eärimonten herbeten wolte. Nämlich
er sollte öffentlich in der Schule mit dem geschrie-
benen Gesetzbuch im rechten Arm den Eid able-
gen *). Unter der Hersagung desselben solte der
Schophar

*) Es versteht sich von selbst, daß ein Jude geschnädig
gekleidet und der Minjan, d. i. wenigstens eine An-
zahl von 10 erwachsenen Juden bey dem Gesetzbuch
seyn, nach welchem der Schwur am bequemsten ver-
anstaltet wird, seyn müsse; daher dergleichen zu er-
innern unnötig ist. Anton will nicht haben, daß am
D 4 h ein Eid ihnen abgenommen werde, wel-
ches ich aber für ungleich eindrucklicher und beque-
mer halte, obgleich freylich die Juden solches höchst-
ungerne



Schophar oder mit dem Horn geblasen werden bey brennenden schwarzen Wachslichtern, und der Schwörende solte seinen Todten-Rittel anhaben. In Wahrheit lauter Gebräuche, die den gemeinen Juden schon zittern machen, wenn sie nur die Namen davon hören. Aus dem Grunde halte ich dafür, daß man bey solchen, wenn sie schwören sollen, alle mögliche Gebräuche, wodurch ihnen Furcht kan eingejagt werden, beobachten lasse. Dahin zielete auch der Gebrauch in alten Zeiten, die schwörenden Juden auf eine Sau-Haut hinzustellen. Da die Furcht des gemeinen Judens sich selbst, oder die Thorah, Talles, tphillin zu verunreinigen, wosern er ander nicht die augenscheinliche Gefahr bey einem falschen Eide einseheth, ihn gemeiniglich in etwas abhält zu schwören, nicht aber seine Denckungsart gegen Christen, denn nach derselben kan er sich durch die gröbsten Vergehungen gegen sie, an Gott nicht versündigen, weil nach seinen Lehrsätzen גוי מותר גור גוי Gesel goi mütter den Christen zu bestehlen erlaubt ist; so ist dieser alte Gebrauch so sehr nicht zu verachten, wie einige Judengenossen geäußert haben. Ob man aber einem Juden lieber einen Schinken als ein Sepher thora auf den Arm geben solte, wie ein gewisser Jude mir einmal sagte, lasse ich dahin gestellet seyn. Diejenigen Obrigkeiten, welche den Juden auf einer

gedruckt:

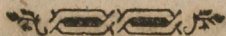
ungerne sehen möchten. Doch es ist immer besser von Juden gefürchtet als geliebet zu seyn, besonders in dergleichen wichtigen Streitsachen.

F

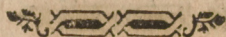


gedruckten Bibel auf ihrem Rathhause schweren lassen, thäten besser, daß sie ihm ohne Eid glaubten, weil er alsdann gewiß falsch schwöret, und sie zum Mißbrauch des göttlichen Namens nur Anlaß geben. Ich erinnere mich, daß vor einigen Jahren ein Jude mich um eine hebräische Bibel ersuchte, worauf er vor dem Bürgermeister einen Eid ablegen wolte. Als ich ihm sagte, er könne eben so gut die Mischle Schualim oder Esopi Fabeln von mir begehren, denn der Bürgermeister kenne so gut die eine als die andere; so merkte er gleich, was ich damit sagen wolte, und ging beschämt weg. Nachher hörte ich, daß er von einem Studenten eine Bibel geliehen und geschworen hätte. Die Ursache aber, warum er eine hebräische Bibel von Christen und nicht von Juden leihen wolte, war, daß er glaubte, weil alles was von Christen komt, bey denen Juden unrein und unverbindlich ist, desto besser seine Hände in Unschuld waschen zu können. Wenn die Juden die Freyheit von der christlichen Obrigkeit erst erlanget haben, daß sie mit Eiden auf einer gedruckten Bibel ohne weitere Cerimonien abkommen können; so haben sie die Erfüllung ihrer Wünsche. Daß ich aus Erfahrung schreibe, mag folgendes bezeugen. In Strelitz ist der höchströmliche Gebrauch, daß die Juden auf einem coschern geschriebenen Gesetzbuch mit dem Talles und Gebets-Riemen gezieret in der Gerichtsstube schwören, und zu dem Ende immer die Thora aus ihrer Schule hinbringen müssen. (Dis ist besser, als daß man eine solche auf der

Gerichts,



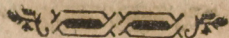
Gerichts-Stube immer aufbehält, weil solche doch für posul oder untauglich von denen Juden, da sie nicht in ihrem Aron hakkoudesch oder heiligen Lade stehen kan, erklärt wird) Die ganze dortige Judenschaft ließ durch ihre Vorsteher zu wiederholten mahlen an mich schreiben, daß ich für eine zu hoffende ansehnliche Belohnung es durch meine Vorstellungen bey denen dortigen Herren Rätchen dahin zu bringen mich bemühen möchte, daß dieser ihnen so fatale Gebrauch, dadurch ihr heiliges Gesetzbuch verunreiniget würde, abgeschafft werden und sie die Erlaubniß erlangen möchten, in Zukunft auf einer gedruckten Bibel, so wie es in Berlin und an andern Orten gebräuchlich wäre, die Eidschwüre ablegen zu dürfen. Ueberdem zwänge man gar die Juden, welche doch nur Zeugen abgeben sollten, daß sie ihre Zeugnisse auch auf einer geschriebenen Thorah beschwören sollten, denn man gäbe vor שבוועת אמת ה' אלהינו daß ein wahrer Schwur ein Gebot sey, ohne zu bedenken, daß alsdenn 614 Gebote und Verbote, deren die Juden nur 613 bis jetzt hätten, herauskommen würden. Weil meine Verantwortung meiner obigen Gesinnung gleich; so endigte sich diese Unterhandlung ziemlich hitzig, und der älteste Parnas Löw ben Pinchas schrieb unter andern an mich: und ob ich gleich in Mecklenburg wohn, muß meine Feder keine Mecklenburgische Gans getragen haben, noch von einem Mecklenburger geschnitten seyn. S. mein Supplementum I, abbrev. ebr. pag. 34. *)



דא טוא איך שווערן ביא דער ספר תורה
 ומה שכתוב בו וועלכי איז גישריבן על פי
 דין ודת תורת משה רבים של כל הנביאים
 אין מיין רעכטן ארם על דעת המקום הקב"ה
 ושכינתה ברוך הוא וברוך שמו כי על דעת
 המקום אני נשבע ועל דעת הבר' הצדק ולא
 על דעתי ועל דברים שכלב ועל דעת הבר'
 הצדק ובצירוף הפהנס ומנהיג ופרימס הראש
 והקצין כהרר יוסף משווערין בלי ערמה ובלי
 מרמה ולגמרי קיין היתר צו זוכן' דו איך
 נטע הכהן בן הרר צבי הירש הכהן הנולד
 מן אשה מרת ציריל בחופה וקרושין כרין
 וכדת תורת משה אז דיא טו' רט' ניא $\frac{2}{3}$ שטיק
 וועלכי מיר גיסי ר' חיים בן הרר אפרים
 צומפריכט פרשפראכן האטי אצל הבר' הצדק
 בשווערין

*) Eide, die ein jüdischer Student vor seiner Promotion
 in doctorem medicinae abzulegen hat, sind von ge-
 richtlichen Eiden weit unterschieden, und daher ist
 es genug, wenn ein solcher Doctorande den Eid
 auf einer gedruckten hebräischen Bibel, doch mit be-
 decktem Haupt ablegt, wie solches auch selbst unter
 denen jüdischen Gelehrten nicht ungewöhnlich ist.
 Noch merke ich an, daß im Reden die Juden sich
 der Bezeugungen בחיי ראשי bechaje roshi,
 und im Schreiben בהיי הכותב bechaje hak-
 kousef, bey meinem Kopf, und bey dem Leben des
 Schreibers, zu bedienen pflegen.

בשוערין אונד זעלכז מיט ארעסטי ביליגט
ווארדן אצל המשפט כאן ביטצויא אז מיר
זיאניטהאטי גיגעכן פר איין פשרה ואשכיעך
כ"ה אלהי השמים ואלהי ארץ ואלהי ישראל
בחרם כ"ה העליון ובחרם כ"ה התחתון וכל
דברי האלה הכתובים בספר התורה הזה
כולם יחולו אל ראשי וברמח איברי ולא
יהי ' ה' נתפסים בעון חשבועה והחרם איש
באחיו כמו שנאמר וכשלו איש באחיו בעון
אתיו בתורת הערכות וכפרט על חתנו הר"ר
דוד ע"א וביתו ובנו שי' וכל הישוב ג"כ
שלא נכשל בעון השבועה והחרם אך עלי
לבד ועל אשתי ובני מה שהווי ברשותי
בו חרם בו נדוי בו שמתא ולא יחצו עמדי
ימיהם ויהיו מוחרמים מפי הק"ה ושכינתח
ומכל צבא מעלה תחי' אשתי אלמנה ובני
יתומים וקבורת חמור יקברו ובקו הקלע
יקלעו נשמתם ולא ישאיר נין ונכד וער ועונה
בתלמידים חכמים וימחו מספר החיים ועל
צדיקים אל יכתבו ולא יאבה ה' סלוח לו
והברילו ה' לרעו מכל שכטי ישראל' איז
אבר מיין שבועה אמת אזו זאל חשי' מהפך
זיין הקללות לברכות כמו שכתוב בתורה
ויהפוך ה' אלהיך את הקללה לברכה אמן

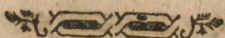


d. i. Da thu ich schweren bey der *) Seifer Thoure (geschriebenen Gesetzbuch) und bey dem was darinnen geschrieben ist, welches geschrie-
ben nach dem Recht und Gebot des Gesetzes Mo-
sis und aller Propheten, die ich halte in meinem
rechten Arm, nach dem Sinn des hochgelobten
Gottes und der Schechina. Denn nach dem
Sinne Gottes und des rechtmäßigen Gerichts,
nicht aber nach meinem Sinn und nach denen
Wor:

*) Schülchan Aruch Choschen hammischat Blad 108. Seite 2. Num. 16. 17. lehret zwar, daß man das ^{no} Gesetzbuch in seinen Arm stehend nehmen und sagen müssen: ich schwöre bey Gott, nicht aber: ich schwöre bey diesem Seifer Thoura; doch halten die heutigen Juden obige Formel wenigern Zweydeutigkeiten unterworfen; Die eben daselbst Num. 20. befindliche Vorschrift: „Man kan ihn schweren lassen in jeder Sprache, die er versteht,“ verdienet um so mehr alle Aufmerksamkeit, da viele gemeine Juden die richtige Deutung der hebräischen Wörter eben so wenig wissen, als die mehresten Rich-
ter. Nicht zu gedenken, daß die Aussprache des hebräischen unter polnischen, böhmischen, portugiesischen und deutschen Juden sehr verschieden ist. Wenn nun noch gar Druckfehler, wie in obgedach-
ter Königl. Verordnung, woselbst abculam anstatt ubeolam; hachsch anstatt halleh stehet, vorkom-
men, die der Richter getreulich vortaget; so komt mir solches eben so für, als wenn man dem Juden Hottentottisch vorbetete, denn er versteht in War-
heit nicht ein Wort davon. Ein anders wäre es wenn ein gründlich Erfahrner in der jüdischen Gelehrsamkeit einem solchen den Eid abnehmen sollte. Dann wäre das eingemischte Hebräische der bloßen deut-
schen Sprache vorzuziehen.

Worten die ich im Herzen gedenke, sondern nach der Meinung dieses rechtmäßigen (jüdischen) Gerichts, in Beyseyn des Oberdeputirten Herrn Joseph aus Schwerin ohne List und Betrug, und ohne überall eine Ausflucht zu suchen, daß ich Nathan Cohn ein Sohn des Herrn Zwi Hirsch Cohn, geboren von der Ehefrau, Frauen Zirel, die nach dem Gesetz Moses rechtmäßig verlobet und verheirathet worden **), die mir von meinem Schwager R. Chajim Sohn des R. Ephraim Gumprecht für einem Vergleich vor dem rechtmäßigen Gericht zu Schwerin versprochenen und von dem hiesigen Bülowischen Gericht mit Arrest belegten 16 Rthlr. neue $\frac{7}{8}$ tel Stücke nicht erhalten habe. Ich schwöre also bey dem Herrn dem Gott des Himmels, bey dem Gott der Erden, und bey dem Gott Israels, und nehme über mich

**) Diese genaue Bestimmung ist schlechterdings nöthig, obgleich man, worüber ich mich nicht genug verwundern kan, in allen mir bekanten Vorschriften solche mit Stillschweigen übergangen hat. Denn weil viele Juden einerley hebräische Namen führen; so könnte der Schwörende ohne dieser Einschränkung leicht die Ausflucht, daß er nicht der rechte Nathan Cohn sey, sich ausdenken, und sich dadurch für berechtiget halten, falsch zu schwören. Die Ursache aber, warum just auch seine Mutter und nicht sein Vater allein hier genennet wird, ist, weil es erweislich gewiß ist, daß sie seine Mutter sey; da hingegen es vielen Zweifeln unterworfen ist, ob der angebliche Vater, der wirkliche Vater des Kindes sey. Man sehe, was ich hievon in meinem supplemento primo Abbren. hebr. pag. 23. geschrieben habe.



mich den Bann des himmlischen und irdischen Gerichts, und alle Flüche, die in diesem Gesetzbuch stehen, sollen (wenn ich falsch schwere) insgesamt auf meinen Kopf und auf meine 248 Glieder fallen. Es soll aber (Gott behüte) an der Strafe die ses Schwurs und Verbannung kein anderer Theil nehmen, wie geschrieben steht: es soll einer über den andern fallen, d. i. (wie die Gemara es erklärt) wegen der Sünde eines andern, nach dem Recht der Bürgschaften. Es soll, sage ich, insbesondere mein Schwiegersohn R. David, seine Frau, sein Haus und sein Sohn welcher lebe! wie auch die hiesige Gemeinde Gott behüte an der Strafe und Uebertretung dieses Eides keinen Antheil haben, sondern der Bann, er mag seyn Cherem, niddui oder Schamta, soll so weit ich es bewilligen kan, allein auf mich, auf meine Frau und auf meine Kinder fallen ***). Diese sollen nebst mir ihre Tage nicht auf die Hälfte bringen; sie sollen verbannet seyn von Gott, der Schemchinte und dem ganzen himmlischen Heere. Meine Frau sol eine Witwe und meine Kinder Waisen werden; sie sollen wie ein Esel begraben, und ihre Seelen sollen in der Schleuder weggeschleudert werden,

***) Schülchan Aruch I. c. Blatt 108. Seite 2. Num. 20. siehet: Vorhero (vor dem Schwur) kan man dem Schwörenden Furcht einjagen, ohngefehr auf diese Art: „Wisse, daß als Gott sprach, du sollt nicht den Namen Gottes mißbrauchen, die ganze Welt gezittert habe, und daß die übrigen Verbrecher im Gesetz nur an dem Thäter selbst: ein falscher Eid aber an ihm und seinem Geschlecht vom Gott bestraft werden.“

werden, und es soll weder ein Sohn noch Enkel (Jes. 14. 21.) weder ein Wachender noch ein Antwortender unter denen Gelehrten übrig bleiben; besonders ihre Namen sollen aus dem Buch des Lebens ausgerilget, und nicht unter die Gerechten eingeschrieben werden *). Auch wolle mir Gott es nicht vergeben, (wie es 5 B. Mos. 29, 21. heisset:) und Gott wird ihn aus allen Stämmen

- *) Hat der Christ, der einen Juden schweren lassen wil, Gelegenheit, entweder selbst oder durch andere, besonders Juden, die man durch eine kleine Gabe und Flatterie leicht dazu bewegen kan, der Frauen und denen erwachsenen Kindern, die schreckliche sie angehende Verwünschungen in dem Eide, mit gehörigem Nachdruck vorzulesen und zu erklären; so wird solches den besten Erfolg haben. Ueberdem könnte auch die Eidformular mit jüdischer Schrift geschrieben dem Schwörenden einige Tage vorher ins Haus zur gehörigen Ueberlegung gesandt werden. Diese Klugheit bewies unser Gumperts, indem er ihnen allen sein Concept vorher vorlas, und erreichte bloß dadurch seine Absicht. Denn obgleich sein Schwager vermöge seiner erfundenen Ausflüchte einen rechtmäßigen Eid ablegen zu können glaubte, und sich auch dazu verstanden hatte; so machten doch die Gegenvorstellungen der furchtsam gemachten Frau und Kinder, daß er sich mit Gumperts vergleiche, der darüber so vergnügt ward, daß er in dem ersten Laumel der Freude mir das Werkzeug seines Sieges, dieses höchsteltene Formular im Original brachte, welches gethan zu haben, er nachher oft genug bereuet hat, bis er mir selbst, auf meine Nachricht, daß ich es nun würde zu seinem Andenken abdrucken lassen, seinen freywilligen Beyfall, um wie er sagte, der Bosheit zu steuern, zu meiner nicht geringen Verwunderung zu erkennen gab:



men Israel zum Unglück aussondern lassen. Ist aber mein Schwur wahr; so soll Gott meine Flüche in Segen verwandeln, wie geschrieben steht im Gesetz: und Gott dein Gott wird kehren den Fluch in Segen. Amen.

Variantium lectionum ex antiquissimo commentario Raschiano msto collectarum, et cum lectione Hooghtiana comparatarum specimen quartum traditum ab Olao Gerhardo Tychsen, Philos. D. eiusdemque P. P. O. in Academia Fridericiana Bützovienfi ad d. IX. Nou. 1768.

Cap. Ezechielis liber.

I. 8. III. 20. XVI. 53. 59. XIIIX. 14. 24. XXIII. 14. 43. XXIX. 7. XXXI. 5. XXXIV. 25. XXXV. 9. XXXVI. 13. XXXVII. 16. XL. 6. 9. 15. 22. XLI. 8. XLIII. 16. XLIV. 3. XLVII. 11. eadem exhibet Raschi lectionem, quam Keri praecipit.

II. 3. יהוה אל-הים III. 27. יהוה אל-הים H. Adonai Jehovih,

IV. 9. חשים Apud Hought. terminatio chald. occurrit.

VII. 5. רעה אחר רעה malum post malum. Ita quoque Lutherum legisse testatur eius translatio. Hoo. רעה אחת רעה quam lectionem defendunt LXX et Vulg.

IIIX. 5. שני ענין id. LXX et Vulg. Hoog. infertam exhibet particulam כן

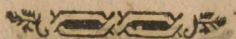
II,



Cap. Ezechielis liber.

- II. ויחניח. 17. מלאה plena est sc. terra,
Ho. מלא impleuerunt. id. LXX.
- IX. 4. חיו Hoo. sine Jod. 8. ונשאר Hoo.
נא male נ post נ charact. Niph
phal inferens.
- XI. 7. אוציה LXX. $\epsilon\lambda\epsilon\gamma\sigma$ Vulg. educam.
Ho. tertiam praet. Hiph. הוציא ex-
pressam habet.
- XIV. 8. אהפני Ab Ho. abest. את.
- XVI. 8. et 19. יהוה אלהים Ho. Adonai Je-
houi. 31. בכוהן H. בכנותך
- XVII. 23. Litteram Nun dictionis השכנה
dagescharam esse Raschi adnotat. Eum ita-
que punctis quoque instructum habuisse co-
dicem

*) Neque vero minus in sententiam discedere possunt illorum, qui ex atramenti in litteris et vocalibus vario colore euincere audent, puncta vocalia tantummodo post longum temporis intervallum consonantibus eiusmodi codicis alias antiquissimi adscripta fuisse. Sed hi Doctores antimalethici mentem mutabunt, si considerauerint, quod et atramenti et pennarum differentia tam in vocalibus quam consonantibus pingendis, ex rationibus mox adducendis necessario requiratur. Necesse enim est, ut ad consonantes effingendas et atramentum *spissum* et *calamus oblique temperatus* adhibeatur, quo lineae cuiuscunque crassitudinis et similitudinis mutuae formari queant. Contra vero vocales vtpote minutae et tenerrimae conditionis, iure quidem suo et pennam acutissimam, et atramentum debilius et dilutius, ut sciunt Kalligraphiae ebraicae periti, postulant. En diuersum in litteris et punctis colorem, qui plane de codicis antiquitate nihil decernere valet.



Cap.

Ezechielis liber.

dicem inde vt et ex aliis locis innumeris colligi poterit. Codex itaque caetera antiquus, si vel sit punctatus, annorum 600 vel 700 aetatem facile attingere immo superare potest. *) Inde apparet, Punctorum vocalium absentiam male inter criteria antiquitatis codicis referri ab Houbigantio, Kennicoto Diss. I. p. 315 et 315 et Ven. Lefs in diss. de cura quam praefens textus Hebraei conditio requirit pag. 72.

XIIX. 10. מאחר Hooght. מאחר.

XXIII. 3. עליהן H. עליהם. מעכו H. מעכו.

XXIV. 4. לתוכה H. אליה. Raschium ita in suo codice legisse, vel ex eius addita explicatione clarum fit. סיראת המצור i. e. לאספו לתוכה כל ראשיה ושריה ob obsidionis metum omnes duces ac principes eius (vrbis) congregati sunt in medio illius. conf. v. 7. vbi תוכה de olla vsurpatur.

10. הרקח fine Vav, quod H. habet.

XXVI. 20. כחרבות LXX ως H cum praef. ב.

XXVII. 3. אומרת Particip. fem. gen. Hoo. והובנים 2 praet. fem. gen. 15. אמרת vt Kthibh. Ergo istud Keri post Raschii tempora demum originem suam traxisse videtur.

16. ארם LXX. ἀνθρώπων; Hooght. ארם syrus. 29. יעמרו.

XXIII. 3. וכל LXX ה Ho. fine Vav.

18. מקרשך Ho. cum suff. nom. plur.

XXIX.



Cap. Ezechielis liber.

XXIX. 3. עשיתיני H. התנין eod. עשיתיני
H. עשיתיני.

18. נבוכדראצר Ho. נבוכדנצר.

XXXI. II. עשו Hooght. עשה.

15. ואקרר Hoo. ואקרר.

XXXII. 18. LXX והורידוהו καταβιβασουσ
והורידוהו Hooght. והורידוהו.

XXXIII. 13. הזכרן Hooght. הזכרנה.

26. עשיתם Hoo. עשיתן. Sed quoniam
praecedat suff. masc. עמרתם Raschi
lectio non mouenda erit.

32. עגבים Hoo. עגבים.

XXXIX. II. גיא Hoo. fine א.

16. העיר Hoo. fine ה.

18. LXX מריאי בשר βοσκατομενοι
vituli faginati. Hoo. מריאי בשן pin-
gues Basan.

26. ונשו vt Kthibh. conf supra 26, 15.

XL. 10. ומפו Hooght. ומפו.

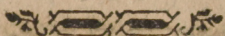
XLI. 5. את קיר In Hooght. deest את.

7. מוסב הבית צלעות למעלה ab Hoo.
abest צלעות. 8. מלא H. מלא.

12. דרך פאת הים versus latus maris.
Hooght. פאת דרך הים latere versus
mare.

20. וקיר ההיכל Ho. וקיר בהיכל cum
adnotation: נקור עליו sed de punctis
istis Raschi magis mutus est quam pis-
cis coll, 27, 18.

XLIII.



Cap. Ezechielis liber.

XLIII. 13. באמות אמה וטפה Ho. cum
אמה אמה וטפה ib. Ho. cum
זה גב המזבח ה artic. ib. Post
וגבולה אל שפתה de-
quemadmodum etiam in exemplaribus
Breithauptianis videre est. Sed LXX
cum Ho. lectione concordant.

XLIV. 18. ולא Hooght. fine Vav.

19. הפנימית H. חצר praecedit הפנימי.

XLVI. 6. המסים Hooght. המים.

22. Puncta super מהוקצעות filer Raschi.

23. בהם Hooght. כהן.

XLVII. 1. יוצאים Hooght. יורדים.

XLIX. 16. חמש מאות H. חמש מאות.

כתוב ולא קרי
quidem occurrit, quam tamen Raschi
non memorat ob supra dictas rationes
cap 27, 18.

21. בתוכה vt Kthibh.

22. ומאחות העיר Ho. fine Vav.

28. מתמר עד מי In Hoo. deficit עד.

נשלמו חליפות יחזקאל שבה לארץ



Die

Die in denen vier ersten Theilen befindlichen
Druckfehler sind so zu verbessern:

Theil I.

Seite 40. Zeile 5. muß es heißen : addire man
622, und ziehe von jedem Jahr der Hegi-
rah 11 bis 12 Tage, die ein Sonnenjahr
mehr hat als ein Mondenjahr, ab.

Theil II.

Seite 29. nach Zeile 15. ist hinzuzufügen : Ein
Freund aus Altrona schreibt mir : die sie-
bente Zeile der Eybeschützischen Grabschrift
enthält die Wörter זכות נפשו Jedes
Wort ist deutlich eingehanen.

Seite 31. Zeile 24. vor 5 bis 600.

Theil III.

Seite 11. Zeile 15. Jirmja Landrabbiner S.
N. Jeschajah, dessen Frau Hanna, Tochter
des Michel Portugieß, welcher der erste
hier im Lande in neuern Zeiten wohnhafte
Jude gewesen, den 27ten Nov. 1768 im
67sten Jahre ihres Alters verstarb.

Seite 41. Zeile 23. A. 525. A. C. 1765.

— — Zeile 29. 30. müssen die in Klammern
eingefasste zwei Zeilen ausgestrichen werden.

Seite 42. Zeile 25. und Th. IV. S. 15. 3 20.
an statt Eslogrim ließ Esrogim.

Seite

Seite 43. Zeile 29. ließ: in Polen, an stat in
Böhmen.

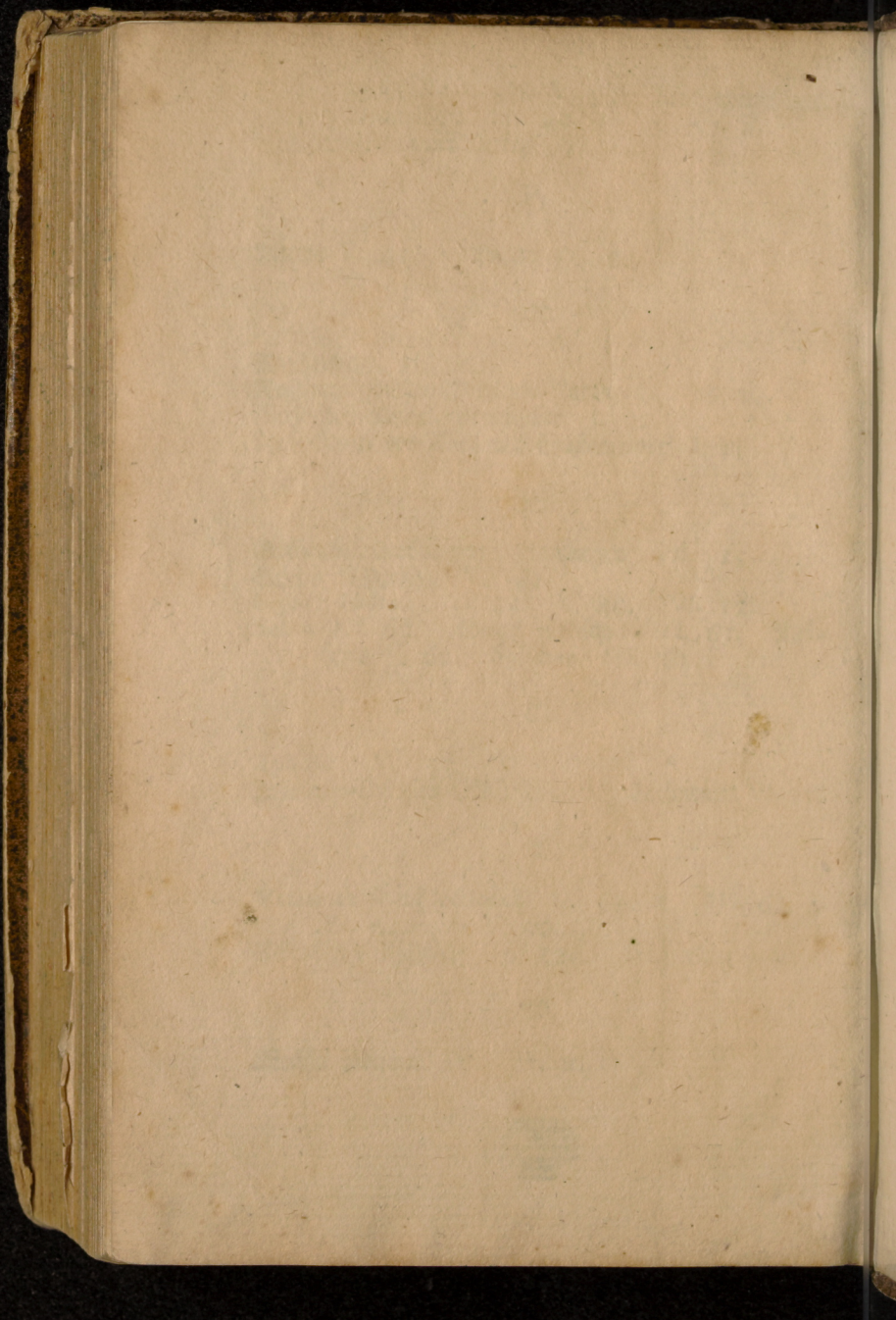
Seite 52. Zeile 19. an statt in obangeführten
Buche, ließ: in f. Buche Monarchiae
Asiatico saracenicae status, Lipsiae
1724. 4.

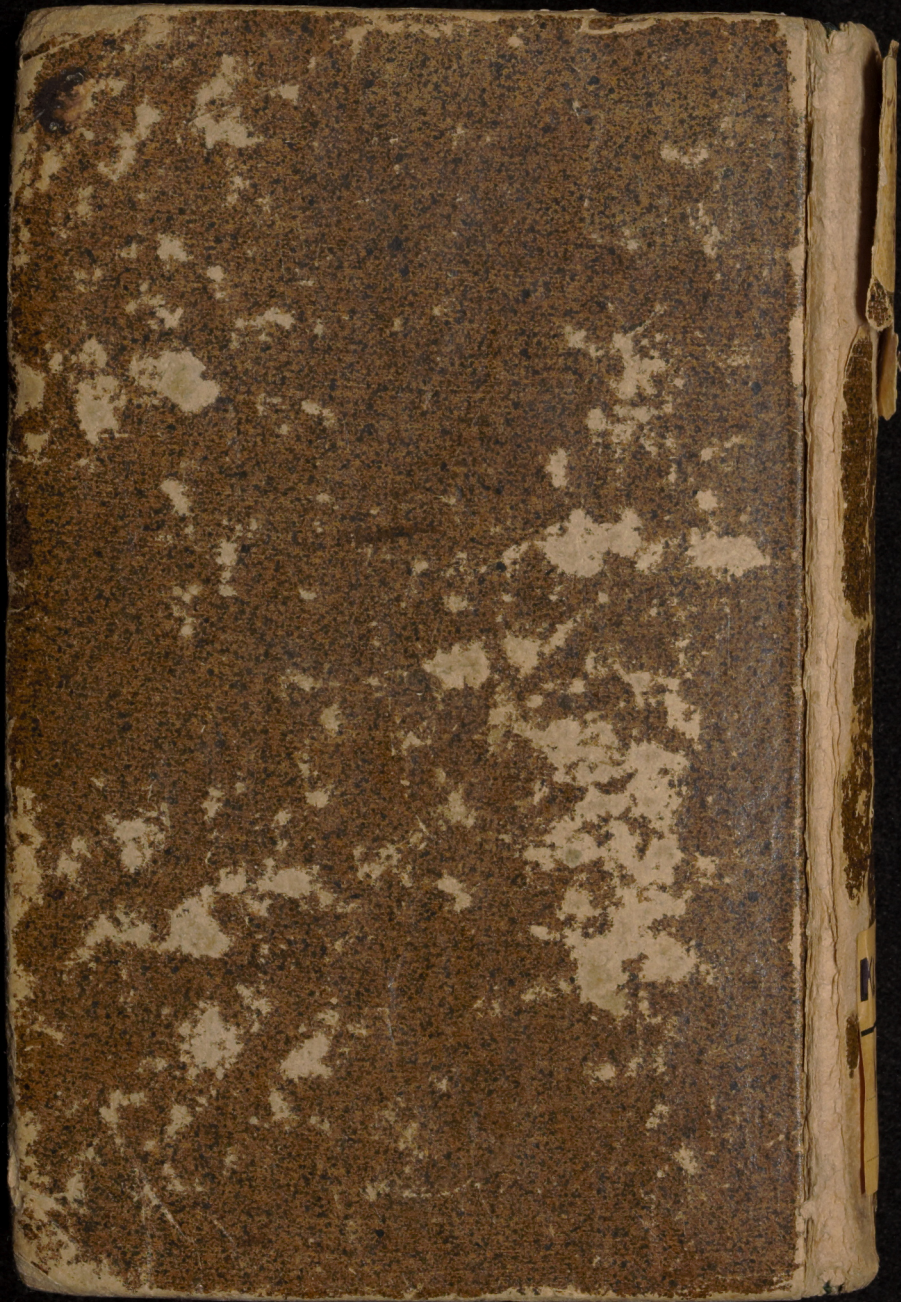
Theil IV.

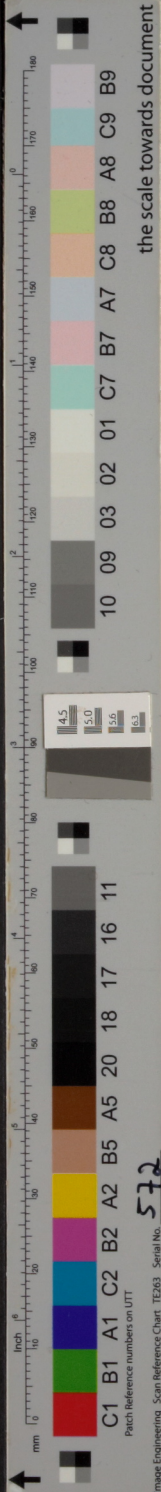
Seite 71. Zeile 31. *maioram magnam et
parvam.*

Die übrigen etwa eingeschlichenen unerhebli-
chen Druckfehler wolle der geneigte Leser selbst
verbessern. Bey dem 6ten Theil werde ich ein
brauchbares Register über alle Theile beyzufügen
nicht ermangeln.









the scale towards document

ower Juden halten sich auch einen,
Zänkeren und ihren eigenem Stolge

III. 27. ic. V. 29.
3. Bükow II. 25. VI. 6. ic.
Brühl 30. Cracow II. 18.
VI. 23. Darguhn 47. Dö-
busch 25. Gnoven 48. Gold-
bow 28. Güstrow II. 18. VI.
VI. 26. Lübs 37. Malchin
33. Mienfahlen 44. Neuen-
deustadt 28. Parchim II. 20. ic.
Penzelin VI. 40. Plau 35.
bnitz 48. Röbel 33. Rostock
Schwaan VI. 17. Stavenha-
berg I. 21. II. 23. V. 23.
elitz I. 21. VI. 5. Teterow
36. Wahren 32. Warahn 4.
14. Wismar II. 14. ic. Wit-

men I. 44. V. 39. VI. I. ic.
üsse I. 17. V. I. ic. morali-
I. 53. ic. Hengraths-Contract
g IV. 10. VI. 21. Schimpf-
V. II. VI. 9. 15. 16. 18.
Schreibart I. 41. IV. I.
5. Schwarzfärber V. 40. re-
11. 36. ic. III. 27. ic. IV.
9. ic.

K.

59. 60. V. 63.
53.

L.

Parchim II. 19. IV. 38. ic.

M.

15.
28.

Monate